

Nr 97 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
6. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – S. KBBG geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl Nr 57, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl Nr 51/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 46 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 46a Informationspflichten der Rechtsträger“

1.2. Im 4. Abschnitt lautet die Bezeichnung des 2. Unterabschnitts:

„2. Unterabschnitt

Förderung der Bildung und Betreuung von Kindern durch (Betriebs-)Tageseltern“

1.3. Im 4. Abschnitt lautet der 3. Unterabschnitt:

„3. Unterabschnitt

Förderung der Bildung und Betreuung von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

§ 52	Förderung des Landes
§ 53	Förderung der Gemeinden
§ 53a	Förderkomponenten
§ 53b	Ermittlung der förderbaren Betreuungszeiten
§ 53c	Berechnung der Förderbemessungsgrundlage
§ 53d	Berechnung und Auszahlung der Förderung
§ 54	Förderung privater Rechtsträger durch das Land und durch die Stadt Salzburg
§ 54a	Gastkinderbeiträge“

2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Z 3 lautet:

„3. Kinder:

- a) Personen, die zu Beginn des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
- b) Personen gemäß Z 16, die zu Beginn des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;“

2.2. Nach der Z 19 wird angefügt:

„20. Rahmenöffnungszeit: die Zeit, in denen eine Organisationsform den Erziehungsberechtigten zur Betreuung von Kindern regelmäßig offensteht.“

3. § 5 Abs 10 lautet:

„(10) Werden private Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger zur Bedarfsdeckung herangezogen, hat die Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg der Gemeinderat, der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auf deren Antrag mit Bescheid den Bedarf dafür auszusprechen. Der Bescheid hat bei Betreuung durch institutionelle Einrichtungen die Anzahl der Gruppen je Organisationsform, bei Betreuung durch Tageseltern die Anzahl der Kinder, für die ein Bedarf an Kinderbildung und -betreuung in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht, zu enthalten. Ein solcher Bedarfsbescheid darf nur mit Ende eines Kinderbetreuungsjahres befristet werden. Im Fall von institutionellen Einrichtungen ist der Bedarfsbescheid von der Standortgemeinde zu erlassen; in Ausnahmefällen kann ein Bedarfsbescheid auch

von anderen Gemeinden erlassen werden, wenn eine Einrichtung vorrangig den Bedarf einer solchen anderen Gemeinde deckt.“

4. Im § 9 Abs 8 wird nach der Z 4 eingefügt:

„5. bei alterserweiterten Gruppen, bei denen die Bildung und Betreuung von Kindern überwiegend in der freien Natur außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten erfolgt („Waldgruppen“),“

5. Im § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Abs 2 Z 5 lautet:

„5. für das Kind die Kostenübernahme des Fördermittelanteils durch seine Wohnsitzgemeinde nicht gesichert ist.“

5.2. Abs 8 Z 2 lautet:

„8. für das Kind die Kostenübernahme des Fördermittelanteils durch seine Wohnsitzgemeinde nicht gesichert ist.“

6. Im § 19 wird angefügt:

„(10) Kinder können in alterserweiterten Gruppen, Schulkindgruppen und Hortgruppen, für die das Organisationskonzept keine besonderen Altersbeschränkungen vorsieht, bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres betreut werden, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden.

(11) Zur Wahrung des Kindeswohles können Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung, die sich bereits in der Betreuung befinden und die Altersgrenze gemäß dem Organisationskonzept oder Abs 10 erreicht hätten, zweimal für jeweils ein weiteres Kinderbetreuungsjahr betreut werden, sofern dies der Landesregierung im Voraus angezeigt wird und die Betreuung nicht innerhalb von 2 Monaten untersagt wird.“

7. Im § 26 Abs 10 lautet die Tabelle:

„	Wochenöffnungszeit	Randzeit je Tag	„
	von 31 bis 40 Stunden	2 Stunden	
	von 41 bis 50 Stunden	2,5 Stunden	
	von 51 bis 60 Stunden	3,5 Stunden	
	ab 61 Stunden	4 Stunden	

8. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

81. Abs 2 Z 9 entfällt.

82. Im Abs 4 wird angefügt:

„4. Hochschullehrgang „Inklusive Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 90 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule.“

8.3. Im Abs 8 wird angefügt: „Für die Dauer von insgesamt höchstens einem Jahr können auch Personen mit Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 als (sonder-)pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, wenn begleitend Sprachkurse zur Erlangung des Niveaus C1 absolviert werden.“

9. § 32 lautet:

„Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit

§ 32

(1) Dem pädagogischen Personal von institutionellen Einrichtungen öffentlicher Rechtsträger steht vorbehaltlich des Abs 2 für die pädagogische Arbeit im Zusammenhang mit

1. der Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit einschließlich der schriftlichen Arbeitsdokumentation,
2. der Eltern- und Teamarbeit und
3. administrativen Aufgaben

zumindest die im Folgenden festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl als Dienstzeit zu, die von der Gruppenarbeit frei zu bleiben hat („gruppenarbeitsfreie Dienstzeit“):

Gruppe(n)	Art des Einsatzes	Beschäftigungsausmaß in % der Normalarbeits- zeit	wöchentliche Gesamt- stundenanzahl
bis 16 genehmigte Betreuungsplätze	gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	4 Stunden
		weniger als 80 %	3 Stunden
	nicht-gruppenfüh- rende pädagogische Fachkraft		1 Stunde
ab 17 genehmigte Betreuungsplätze	gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	7 Stunden
		weniger als 80 %	5 Stunden
	nicht-gruppenfüh- rende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	2 Stunden
		weniger als 80 %	1 Stunde
je Kind mit Bedarf an inklusiver Ent- wicklungs-beglei- tung	(sonder-)pädagogi- sche Fachkraft		1 Stunde, höchstens je- doch 4 Stunden

(2) Abweichend von Abs 1 steht für Kindergartengruppen öffentlicher Rechtsträger abhängig vom Beschäftigungsausmaß und unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder die im Folgenden festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl als Dienstzeit zu, die von der Gruppenarbeit frei zu bleiben hat („gruppenarbeitsfreie Dienstzeit“):

Art des Einsatzes	Beschäftigungsausmaß	wöchentliche Gesamtstundenzahl
gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	7 Stunden
	weniger als 80 %	5 Stunden
nicht-gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	2 Stunden
	weniger als 80 %	1 Stunde
sonderpädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	6 Stunden
	60 % bis weniger als 80 %	5 Stunden
	weniger als 60 %	3 Stunden
		1 Stunde je Kind, wenn mehr als 3 Kinder betreut werden ¹
Anmerkungen: ¹ erfolgt die Betreuung desselben Kindes oder derselben Kinder durch mehr als eine Fachkraft, so steht diese Vorbereitungszeit jeder Fachkraft anteilig zu; der Rechtsträger kann nach Maßgabe des § 32 Abs 3 jedoch eine davon abweichende Zuteilung vorsehen.		

(3) Der öffentliche Rechtsträger kann nach Maßgabe der davon berührten arbeits- und dienstrechtli-
chen Bestimmungen

1. die im Abs 1 und 2 festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl je Gruppe dem pädagogischen Personal abweichend davon zuteilen oder
2. ein bestimmtes Stundenausmaß als gruppenarbeitsfreie Jahresdienstzeit (Jahreskontingent) festle-
gen.

(4) Mindestens die Hälfte der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit ist in der institutionellen Einrichtung zu
verbringen.

(5) Für die Leitung einer institutionellen Einrichtung eines öffentlichen Rechtsträgers stehen als grup-
penarbeitsfreie Dienstzeit zu:

Anzahl der Gruppen	Ausmaß der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit je Gruppe und Woche
bis einschließlich 3	2 Stunden
4	2,5 Stunden

Die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit ist grundsätzlich in der institutionellen Einrichtung zu verbringen. Für die Berechnung der Leitungsstunden sind alle in der institutionellen Einrichtung befindlichen Organisationsformen der institutionellen Einrichtung zusammenzufassen.

(6) Die Leitung der institutionellen Einrichtung ist in folgendem Ausmaß von der Gruppenarbeit frei zu stellen:

Anzahl der Gruppen	Ausmaß der Freistellung
5	50 % eine Vollzeitäquivalents
6 oder mehr	100 % eines Vollzeitäquivalents

(7) Bei Verhinderung des pädagogischen Personals haben die von der Gruppenarbeit freigestellten Leitungen (Abs 5 und 6) ausnahmsweise Gruppenarbeit zu verrichten.

10. Im § 42 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Tageskinder können bis Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, betreut werden. Zur Wahrung des Kindeswohles können Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung, die sich bereits in der Betreuung durch Tageseltern befinden, zweimal ein weiteres Kinderbetreuungsjahr betreut werden, sofern dies der Landesregierung im Voraus angezeigt wird und die Betreuung nicht innerhalb von 2 Monaten untersagt wird.“

10.2. Abs 3a lautet:

„(3a) Im Fall eines durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Verhinderung einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters auftretenden dringenden Betreuungsbedarfs oder aufgrund des Betreuungsbedarfs einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters für die eigenen Kinder kann die gemäß Abs 1 festgelegte Höchstzahl um ein Kind überschritten werden, sofern die Höchstzahl gemäß Abs 1 Z 1 ohne zahlenmäßige Beschränkung genehmigt wurde, und eine solche Überschreitung in der Genehmigung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Die Überschreitung der Höchstzahl ist der Landesregierung anzuzeigen und kann von dieser aus pädagogischen Überlegungen untersagt werden. Eines solche Überschreitung darf von einer (Betriebs-)Tagesmutter oder einem (Betriebs-)Tagesvater insgesamt höchstens 12 Wochen pro Kinderbetreuungsjahr wahrgenommen werden. In besonders begründeten Fällen kann die Landesregierung auf Antrag auch eine darüber hinaus gehende Überschreitung zulassen.“

11. Im § 45 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1 vierter Satz, werden die Worte „mindestens 11-mal“ durch die Worte „mindestens 10-mal“ ersetzt.

11.2. Im Abs 1 sechster Satz wird die Zahl „415“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

12. § 46 lautet:

„Finanzieller Zuschuss für Familien

§ 46

(1) Das Land Salzburg gewährt Rechtsträgern und Tageseltern-Rechtsträgern zur finanziellen Entlastung der erziehungsberechtigten Person(en) einkommensunabhängige Zuschüsse für die Betreuung aller nicht schulpflichtigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich Praxiskindergärten. Kein Zuschuss gebührt für Kinder, die gemäß § 22 zum Besuch einer alterserweiterten Gruppe oder Kindergartengruppe verpflichtet sind, für die Dauer des gesamten Kinderbetreuungsjahres.

(2) Als Zuschüsse gebühren für Kinder zum Stichtag 15. Oktober längstens bis Ende des Kinderbetreuungsjahres für jeden Monat, für den Kostenbeiträge gemäß § 45 Abs 1 eingehoben werden:

1. 40 € pro Kind, wenn die Kinder 31 und mehr Wochenstunden betreut werden;
2. 20 € pro Kind, wenn die Kinder weniger als 31 Wochenstunden betreut werden.

(3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an den Rechtsträger, in dessen Einrichtung das Kind jeweils betreut wird. Im Streitfall entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(4) Zum Zweck der Auszahlung der Zuschüsse hat der Rechtsträger die Anzahl der unter Abs 1 fallenden Kinder mit Stichtag 15. Oktober, untergliedert nach der Betreuungsdauer, sowie die Anzahl der Monate, für die Kostenbeträge gemäß § 45 Abs 1 eingehoben werden, der Landesregierung innerhalb der

von ihr gesetzten Frist mitzuteilen. Auf stichprobenartige Anforderung hat der Rechtsträger auch die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder sowie nähere, für die Zuschussgewährung maßgebliche Umstände der Landesregierung bekannt zu geben. Die Auszahlung erfolgt in einem Gesamtbetrag für alle Zuschussmonate eines Kinderbetreuungsjahres bis zum 15. Dezember dieses Kinderbetreuungsjahres. Änderungen während des Jahres in den für die Zuschussgewährung maßgeblichen Umständen (zB An- und Abmeldungen) sind vom Rechtsträger im Zusammenhang mit der Kinderliste zum nächsten Stichtag bekanntzugeben. Differenzbeträge sind mit der nächsten Auszahlung auszugleichen.“

13. Nach § 46 wird eingefügt:

„Informationspflichten der Rechtsträger

§ 46a

Der Rechtsträger hat zu Beginn eines jeden Kinderbetreuungsjahres und zu Beginn der zweiten Hälfte des Kinderbetreuungsjahres die Erziehungsberechtigten zu informieren über:

1. die Höhe der Kostenbeiträge,
2. die Höhe der Förderung des Landes im vorangegangenen Kinderbetreuungsjaar für die besuchte Organisationsform,
3. die Anzahl der Gruppen der besuchten Organisationsform in der Einrichtung,
4. die Höhe der Förderung der Gemeinde im vorangegangenen Kinderbetreuungsjaar im Fall von privaten Rechtsträgern sowie
5. die Höhe des finanziellen Zuschusses für Familien (§ 46).“

14. Im § 47 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Im Abs 1 wird angefügt:

„Kein Zuschuss gebührt, wenn Rechtsträger der Bund ist.“

14.2. Im Abs 2 wird nach den Worten „der Landesregierung“ die Wortfolge „innerhalb der von ihr gesetzten Frist“ eingefügt.

15. Die Bezeichnung des 2. Unterabschnitts lautet:

„Förderung der Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern“

16. Im § 48 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Abs 1 entfällt.

16.2. Die Abs 2, 3, 4 und 5 erhalten die neue Bezeichnung „(1)“, „(2)“, „(3)“ und „(4)“.

16.3. Im Abs 2 (neu), zweiter Satz, entfällt die Wortfolge „oder in betrieblichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“.

16.4. Abs 3 (neu) lautet:

„(3) Gewinnerzielung im Sinn des Abs 1 Z 2 liegt jedenfalls vor, wenn der Tageseltern-Rechtsträger eine natürliche Person ist, die selbst in der Einrichtung tätig ist und deren jährliches Bruttoeinkommen aus der Einrichtung mehr als 60.000 € beträgt.“

17. Im § 49 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Die Abs 2, 3 und 4 entfallen.

17.2. Die Abs 5 und 6 erhalten die Bezeichnung „(2)“ und „(3)“.

17.3. Im Abs 2 (neu) werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.3.1. Im ersten Satz entfällt die Zeichenfolge „bis 4“.

17.3.2. Im zweiten Satz entfällt die Wortfolge „während der Betriebsferien“.

17.4. Im Abs 3 (neu), erster Satz, entfällt die Zeichenfolge „, 2 und 4“.

17.5. Abs 7 (alt) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(4) Die sich rechnerisch aus Abs 1 ergebenden Beträge sind jeweils kaufmännisch auf den nächsten, durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.“

18. § 50 Abs 3 lautet:

„(3) Bei der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde der Einrichtung hat die Wohnsitzgemeinde die Förderung zu tragen, wenn sie der Aufnahme des Kindes zustimmt oder bei Verweigerung dieser Zustimmung die Landesregierung die Zustimmung erteilt. Die Landesregierung hat innerhalb von 4 Monaten ab Antragstellung durch den Rechtsträger nach Anhörung der Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes die Zustimmung zu erteilen, wenn für das Kind kein geeigneter, gleichwertiger Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.“

19. Im § 51 werden folgende Änderungen vorgenommen:

19.1. Abs 2 entfällt.

19.2. Der bisherige Abs 3 erhält die neue Bezeichnung „(2)“.

20. Die Überschrift des 3. Unterabschnitts lautet:

„3. Unterabschnitt

Förderung von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“

21. Die §§ 52 bis 54 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Förderung des Landes

§ 52

(1) Den folgenden Rechtsträgern institutioneller Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind auf Antrag vom Land Fördermittel zu gewähren:

1. einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder dem Land, wenn es sich bei der Einrichtung um eine betriebsähnliche Einrichtung des Landes handelt;
2. einem privaten Rechtsträger, wenn,
 - a) sofern es sich um eine Kindergarten- oder Hortgruppe handelt, diese ohne Ansehung der Herkunft, der Sprache, der physischen und psychischen Konstitution sowie der religiösen Zugehörigkeit des Kindes oder einer Betriebszugehörigkeit des oder der Erziehungsberechtigten allgemein zugänglich ist,
 - b) für den Betrieb der jeweiligen Organisationsform ein Bedarf besteht,
 - c) der Betrieb der Einrichtung nicht zur Erzielung eines Gewinnes erfolgt, und
 - d) der Rechtsträger die in den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden festgelegten Verpflichtungen erfüllt.

(2) Ein Bedarf im Sinn des Abs 1 Z 2 lit b liegt vor,

1. wenn ein solcher gemäß den §§ 41 Abs 4 oder 63 Abs 2 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 festgestellt worden ist, nach Maßgabe der getroffenen Feststellungen, oder
2. nach Maßgabe des Bescheides gemäß § 5 Abs 10.

(3) Gewinnerzielung im Sinn des Abs 1 Z 2 lit c liegt jedenfalls vor, wenn der Rechtsträger eine natürliche Person ist, die selbst in der Einrichtung tätig ist und deren jährliches Bruttoeinkommen aus der Einrichtung mehr als 60.000 € beträgt.“

Förderung der Gemeinden

§ 53

(1) Die Gemeinden haben einem privaten Rechtsträger, dem Fördermittel des Landes gebühren, für die in einem Bescheid gemäß § 5 Abs 10 ausgewiesenen Gruppen Förderungen gemäß § 53d zu gewähren.

(2) Über die Gewährung der Förderung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde durch Bescheid. Für die Auszahlung der Forderungsbeträge gilt § 53d Abs 6.

Förderkomponenten

§ 53a

(1) Die Förderung von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen basiert auf den folgenden Förderkomponenten:

1. Förderung der Betreuungszeiten pro Organisationsform; dafür sind die folgenden Parameter maßgeblich:
 - a) die wöchentliche Rahmenöffnungszeit der Organisationsform und die Anzahl der betriebenen Gruppen dieser Organisationsform;
 - b) das wöchentliche Betreuungsausmaß der angemeldeten Kinder laut Betreuungsvereinbarung in den einzelnen Gruppen;
 - c) durchschnittlichen Anzahl der Kinder, die zum Stichtag (§ 53d Abs 1) in den Gruppen angemeldet sind;
 - d) Anstellungsausmaß des pädagogischen Personals laut Dienstvertrag;
2. Förderung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit für Leitungen („Leitungsstunden“, § 32 Abs 5 und 6)
3. Förderung des Personals zur Betreuung von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung.

Ermittlung der förderbaren Betreuungszeiten

§ 53b

(1) Unabhängig von der Anzahl der betriebenen Gruppen je Organisationsform gelten für die erste Gruppe einer Organisationsform die Stunden der Rahmenöffnungszeit (§ 8 Abs 3 Z 5) als förderbare wöchentliche Betreuungszeit. Bei mehr als einer betriebenen Gruppe einer Organisationsform gilt die Gruppe mit den längsten Öffnungszeiten als „erste Gruppe“ im Sinn des ersten Satzes. Für jede weitere Gruppe einer Organisationsform werden zur Ermittlung der förderbaren wöchentlichen Betreuungszeit die durchschnittlichen Betreuungszeiten der angemeldeten Kinder der jeweiligen Gruppe herangezogen, wobei die Rahmenöffnungszeit und die Anzahl der bewilligten Plätze die Obergrenze darstellt. Dabei ist die Doppelzählung bei Kindern unter drei Jahren in alterserweiterten Gruppen und bei Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung zu berücksichtigen.

Die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit der pädagogischen Fachkräfte wird je Gruppe wie folgt berücksichtigt:

Organisationsform	Rahmenöffnungszeit bzw durchschnittliche Öffnungszeit der Gruppe	Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit je Gruppe
Kindergarten Hort	weniger als 32 Stunden	6 Stunden
	32 Stunden und mehr	9 Stunden
Kleinkindgruppe Alterserweiterte Gruppe Schulkindgruppe	weniger als 32 Stunden	4 Stunden
	32 Stunden und mehr	5 Stunden

(2) Die Betreuungszeiten gemäß Abs 1 werden mit dem in der Tabelle festgelegten Steigerungsfaktor multipliziert. Der im Einzelfall anzuwendende Steigerungsfaktor errechnet sich durch Division der Gesamtanzahl der Kinder einer Organisationsform durch die Anzahl der Gruppen dieser Organisationsform. Bei der Ermittlung der Gesamtanzahl der Kinder werden Kinder, die gemäß § 19 Abs 3 doppelt zu zählen sind, auch doppelt gezählt.

Organisationsform	durchschnittliche Anzahl von Kindern in der/den Gruppe(n) einer Organisationsform, inkl. Doppelzählung	Steigerungsfaktor
Kleinkindgruppe und alterserweiterte Gruppe, wenn alle Kinder unter 3 Jahre alt sind	bis einschließlich 4 Kinder	1,0
	mehr als 4 bis einschließlich 6 Kinder	1,5
		2,0

	mehr als 6 Kinder	
Kindergartengruppe und alterserweiterte Gruppe, wenn die durchschnittliche Anzahl der Kinder unter 3 Jahren pro Gruppe bis zu 1 beträgt	bis einschließlich 10 Kinder	1,0
	mehr als 10 Kinder bis einschließlich 16 Kinder	1,5
	mehr als 16 Kinder	2,0
Alterserweiterte Gruppe, wenn die durchschnittliche Anzahl der Kinder unter 3 Jahren pro Gruppe mehr als 1 beträgt	bis einschließlich 10 Kinder	1,5
	mehr als 10 Kinder	2,0
Schulkindgruppe	bis einschließlich 10 Kinder	1,0
	mehr als 10 Kinder	1,5
Hortgruppe	unabhängig von der Kinderzahl	1,0

(3) Die wöchentlichen Leitungsstunden werden abhängig von der Anzahl der Gruppen je Einrichtung in folgendem Ausmaß berücksichtigt:

Anzahl der Gruppen je Einrichtung	Ausmaß der berücksichtigbaren Leitungsstunden
1 bis 3	2 Stunden je Gruppe
4	2,5 Stunden je Gruppe
5	20 Stunden
6 und mehr	40 Stunden

Die Leitungsstunden sind vom Rechtsträger bei der Antragstellung den einzelnen Organisationsformen nach Anzahl der Gruppen aliquot zuzuordnen.

(4) Wöchentliche Betreuungszeiten von sonderpädagogischen Fachkräften zur Betreuung von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung gemäß § 21 Abs 2 Z 2 werden gefördert, sofern der Rechtsträger zusätzlich sonderpädagogische Fachkräfte und Assistenzen der Integration einsetzt. Die Förderung einer Vollzeitkraft erfolgt bei Betreuung von mindestens drei Kindern, andernfalls anteilig.

Berechnung der Förderbemessungsgrundlage

§ 53c

(1) Die Summe der gemäß § 53b ermittelten Betreuungs- und Leitungszeiten wird zur Berechnung in dem Ausmaß herangezogen, in dem der Rechtsträger für diese Zeiten pädagogisches Personal angestellt hat.

(2) Zur Berechnung der Förderbemessungsgrundlage werden die Zeiten gemäß Abs 1 mit einem Grundbetrag in der Höhe von 110 Euro je Stunde („Stundengrundbetrag“) multipliziert. Dieser Betrag ist jährlich von der Landesregierung entsprechend der Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, gegenüber dem vorangegangenen Jahr durch Verordnung anzupassen. Als Basis der Anpassung gelten die kundgemachten Beträge für das vorangegangene Jahr; das Ergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

(3) Betriebsfreie Zeiten (§ 8 Abs 3 Z 6) werden wie Betriebszeiten gefördert. Unterbricht der Rechtsträger die Anstellung des pädagogischen Personals in betriebsfreien Zeiten, hat der Rechtsträger dies der Landesregierung mitzuteilen. Die Landesregierung kann diesfalls die Förderung entsprechend mindern.

Berechnung und Auszahlung der Förderung

§ 53d

(1) Die Berechnung erfolgt auf Basis der Daten, die vom Rechtsträger mit Stichtag 15. Oktober des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres der Landesregierung innerhalb der von ihr gesetzten Frist gemeldet werden. Wird nach dem Stichtag, spätestens aber bis 31. März, zusätzliches pädagogischen Personal angestellt oder das Ausmaß der Anstellung von bestehendem pädagogischen Personal ausgeweitet, und dadurch der Personalstand einer Organisationsform einer Einrichtung um ein halbes Vollzeitäquivalent oder mehr erhöht, kann dies der Rechtsträger bis Ende März melden, damit dies bei der Förderberechnung berücksichtigt wird. In den Meldungen müssen sowohl der Abgang von pädagogischem Personal als auch die Verringerung des Ausmaßes von Anstellungen in dieser Organisationsform ausgewiesen und gegengerechnet sein. In den Meldungen dürfen nicht Erhöhungen des Personalstands in einer Organisationsform angeführt werden, die mit einer Minderung des Personalstands in anderen Organisationsformen einhergehen. Ist eine Meldung gemacht, kann die Meldung einer weiteren Erhöhung des Personalstandes nur dann erfolgen, wenn diese im Vergleich zur ersten Meldung mindestens ein weiteres halbes Vollzeitäquivalent beträgt.

(2) Für Gruppen, die während des Kinderbetreuungsjahres, für das die Förderung gewährt wird, in Betrieb genommen bzw. eingerichtet werden, ist die durchschnittliche Zahl der Kinder zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in den Gruppen maßgebend. Diesfalls gebührt die Förderung, gleich wie im Falle der Einstellung oder Auflösung von Gruppen, nur im Verhältnis zu den Betriebsmonaten, in denen zumindest zwei Wochen lang Kinderbetreuung stattgefunden hat. Zuviel geleistete Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen.

(3) Das Land gewährt für Kleinkindgruppen, alterserweiterte Gruppen und Schulkindgruppen 60% der Förderbemessungsgrundlage, für eingruppige Kindergärten und Horte 50% der Förderbemessungsgrundlage, und für mehrgruppige Kindergarten und Horte 40 % der Förderbemessungsgrundlage.

(4) Die Standortgemeinde gewährt, wenn es sich nicht um Gemeindeeinrichtungen handelt, für Kleinkindgruppen, alterserweiterte Gruppen und Schulkindgruppen 40% der Förderbemessungsgrundlage, für eingruppige Kindergarten und Horte 50% der Förderbemessungsgrundlage, und für mehrgruppige Kindergarten und Horte 40 % der Förderbemessungsgrundlage. Hat ausnahmsweise eine andere Gemeinde als die Standortgemeinde den Bedarfsbescheid für eine Gruppe erlassen (§ 5 Abs 10), so hat diese die Förderung zu gewähren.

(5) Über die Gewährung einer Förderung ist mit Bescheid zu entscheiden. Die Landesregierung hat den Bescheid der Standortgemeinde und im Bedarfsfall denjenigen anderen Gemeinden, deren Kinder betreut werden, zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Auszahlung der Förderung für ein Kinderbetreuungsjahr erfolgt in drei Teilbeträgen. Bis Ende Oktober wird ein Teilbetrag in der Höhe von einem Drittel des Förderbetrages des Vorjahres erstattet. Ein zweiter Teilbetrag in gleicher Höhe wird bis Ende Februar ausbezahlt. Bei Gruppenänderungen im Vergleich zum Vorjahr können die Teilbeträge entsprechend angepasst werden. Danach wird auf Basis der vom Rechtsträger gemeldeten Daten zum Stichtag 15. Oktober des Vorjahres der Förderbetrag für das laufende Kinderbetreuungsjahr berechnet und das Ergebnis mit der Auszahlung des dritten Teilbetrages, der bis Ende Juli zur Auszahlung gelangt, gegenverrechnet.

(7) Bei Pilotprojekten oder bei der Gewährung von Sonderurlauben zur Ausbildung als Sonderkindergartenpädagogin oder als Sonderkindergartenpädagoge können auf Grund von Vereinbarungen mit dem Rechtsträger über die vorstehenden Förderbestimmungen hinausgehende Leistungen erbracht werden. Dadurch sollen mit der Durchführung von Pilotprojekten oder mit der Gewährung solcher Sonderurlauben verbundene finanzielle Nachteile für den Rechtsträger vermieden werden.

Förderung privater Rechtsträger durch das Land und durch die Stadt Salzburg

§ 54

(1) Das Land gewährt privaten Rechtsträgern eine Förderung in der Höhe von 6% der gemäß § 53d Abs 3 gewährten Förderung. Die Auszahlung erfolgt mit der dritten Teilzahlung gemäß § 53d Abs 6.

(2) Die Stadtgemeinde Salzburg gewährt privaten Rechtsträgern mit Standort in der Stadt Salzburg eine Sonderförderung in der Höhe von 4% der gemäß § 53d Abs 4 gewährten Förderung. Die Auszahlung erfolgt mit der dritten Teilzahlung gemäß § 53d Abs 6.

Gastkinderbeiträge

§ 54a

(1) Bei der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde der Einrichtung hat die Wohnsitzgemeinde der Standortgemeinde einen Pauschalsatz pro geleisteter

Wochenbetreuungsstunde des Kindes zu leisten, wenn sie der Aufnahme des Kindes zustimmt (Abs 5) oder bei Verweigerung dieser Zustimmung die Landesregierung die Zustimmung erteilt. Die Landesregierung hat innerhalb von 4 Monaten ab der Antragstellung durch den Rechtsträger nach Anhörung der Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes die Zustimmung zu erteilen, wenn für das Kind kein geeigneter, gleichwertiger Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

(2) Der monatliche Pauschalsatz beträgt bei Kindern, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres unter 3 Jahren sind, 9%, bei Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung 10%, und bei anderen Kindern 4 % des Stundengrundbetrags gemäß § 53c Abs 2 multipliziert mit den vereinbarten Betreuungsstunden pro Woche. Die Gemeinden können davon abweichende Vereinbarungen treffen oder auf eine Verrechnung ganz verzichten.

(3) Nehmen private Rechtsträger Kinder aus einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde auf, ohne dass eine Zustimmung gemäß Abs 1 vorliegt, so kann die Standortgemeinde den Pauschalsatz gemäß Abs 2 bei der Auszahlung des 3. Teilbetrages gemäß § 53d Abs 6 dem privaten Rechtsträger in Abzug bringen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Gemeinden, die einem privaten Rechtsträger den Bedarfsbescheid für eine Gruppe ausstellen, die ihren Standort in einer anderen Gemeinde hat (§ 5 Abs 10 letzter Satz).

(5) Die Zustimmung der Wohnsitzgemeinde gemäß Abs 1 ist zu erteilen

1. für einzelne Kinder durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, oder
2. für eine bestimmte Anzahl von Kindern durch die Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg durch den Gemeinderat.

(6) Das Land ist berechtigt, die Daten der Kinder, die für die Berechnung der Förderung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung herangezogen werden, an die Standortgemeinden der Einrichtung sowie an die Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder weiterzugeben.

22. Im § 56 werden folgende Änderungen vorgenommen:

22.1. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Werden die zur Berechnung der Förderung erforderlichen Daten trotz schriftlicher Aufforderung nicht zu der von der Landesregierung festgesetzten Frist vollständig und korrekt übermittelt, kann die Landesregierung die Förderung um 5 % mindern.“

22.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Die Landesregierung kann von Rechtsträgern, die Förderungen in Anspruch nehmen wollen oder genommen haben, die Vorlage aller relevanten Dokumente sowie alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Die Landesregierung kann auch vor Ort stichprobenartige Kontrollen durchführen. § 59 Abs 3 ist anwendbar.“

23. Im § 59 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Die Landesregierung ist ermächtigt, Abfragen im Zentralen Melderegister durchzuführen. Diese Abfragen können betreffen:

1. die zur Vertretung nach außen befugten Personen von Rechtsträgern, und
2. Tageseltern und deren Haushaltsangehörige.“

24. Nach § 76 wird angefügt:

„§ 77

(1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2023: Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 4, 5 Abs 10, 9 Abs 8, 16 Abs 2 und 8, 19 Abs 10 und 11, 28 Abs 2, 4 und 8, (§) 32, 42 Abs 1a und 3a, 45 Abs 1, (§) 46a, 47 Abs 1 und 2, (§) 48, 49, 50 Abs 3, (§§) 51 bis 54a, 56 Abs 2a und 4 sowie § 59 Abs 2a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022;
2. mit 1. Jänner 2024:
 - a) § 26 Abs 10 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022;
 - b) § 32 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022 für gruppenführende pädagogische Fachkräfte mit einem Beschäftigungsausmaß von 80% bis 100%;
3. rückwirkend mit 1. September 2022:

- a) § 46 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022; abweichend von § 46 Abs 4 hat die Auszahlung des Differenzbetrages für das Kinderbetreuungsjahr 2022/2023 bis zum Ablauf des 31. März 2023 zu erfolgen; sowie
- b) § 53c Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022.

(2) Auf bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gewährte Förderungen sind weiterhin die Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2022, anzuwenden.

(3) Bestehende Bedarfsbescheide für Kleinkindgruppen, alterserweiterte Gruppen und Schulkindgruppen einer Standortgemeinde für eine Anzahl von Plätzen einer Einrichtung gelten als Bedarfsbescheide für die Gruppen dieser Einrichtung im Sinn des § 5 Abs 10. Bestehende Bedarfsbescheide und Kostenübernahmeerklärungen von anderen Gemeinden für eine Anzahl von Plätzen dieser Gruppen gelten als Zustimmung zur Betreuung einer entsprechenden Anzahl von Kindern gemäß § 54a. Verfügt ein privater Rechtsträger über keinen Bedarfsbescheid seiner Standortgemeinde, sondern nur über Bedarfsbescheide anderer Gemeinden, so gilt der Bedarfsbescheid mit der höchsten Anzahl der Plätze als Bedarfsbescheid für die Gruppe gemäß § 5 Abs 10 und bestehende Bedarfsbescheide und Kostenübernahmeerklärungen von anderen Gemeinden für eine Anzahl von Plätzen dieser Gruppen als Zustimmung zur Betreuung einer entsprechenden Anzahl von Kindern gemäß § 54a. Bedarfsbescheide, die für Plätze in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen ausgestellt sind und am 31. August 2026 noch in Geltung sind, enden mit Ablauf des 31. August 2026.

(4) Öffentliche Rechtsträger und private Rechtsträger können bis spätestens 30. September 2023 bei der Landesregierung Ausgleichszahlung beantragen. Einem solchen Antrag ist eine Berechnung der Förderungen nach den Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2022, sowie nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr/2022 für den Zeitraum vom Jänner 2023 bis einschließlich August 2023 („Vergleichsrechnung“) anzuschließen. Der Vergleichsrechnung sind alle betriebenen Organisationsformen des Rechtsträgers zu Grunde zu legen. Der Rechtsträger hat diejenigen Daten, die der Vergleichsrechnung zu Grunde liegen und die nicht bereits zu statistischen Zwecken erhoben und abrufbar sind, der Landesregierung in digitaler Form zu übermitteln.

(5) Das Land hat dem privaten Rechtsträger eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn

1. die Vergleichsrechnung ergibt, dass der Gesamtbetrag der Förderung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr/2022 mindestens 5% unter der Gesamtsumme der Förderungen liegt, die dem Rechtsträger auf Grund der Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2022, gebührt hätten,
2. der Differenzbetrag nach Maßgabe des gemäß Z 1 errechneten und kaufmännisch auf 2 Dezimalstellen gerundeten Prozentsatzes 3.000 Euro übersteigt und
3. der Rechtsträger den gesetzlichen Vorgaben betreffend Personaleinsatz sowie § 57 entsprochen hat.

(6) Das Land hat dem privaten Rechtsträger mit Bescheid mitzuteilen:

1. die Höhe der Ausgleichszahlung und
2. den Prozentsatz, den diese Ausgleichszahlung vom Gesamtbetrag der Förderung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr/2022 ausmacht.

(7) Die Gemeinden haben einem privaten Rechtsträger, dem eine Ausgleichszahlung gemäß Abs 4 und 5 gebührt, eine Ausgleichszahlung in der Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs 6 von dem Betrag zu leisten, der dem Rechtsträger von den Gemeinden für den Zeitraum vom Jänner 2023 bis einschließlich August 2023 auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr/2022 gebührt.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1. Im „Koalitionsvertrag 2018 bis 2023, abgeschlossen zwischen der ÖVP, Grünen und NEOS“ vom 28. Mai 2018 hat die Salzburger Landesregierung für die 16. Legislaturperiode des Salzburger Landtages in Kapitel 1.1 (Titel: „Kinderbetreuung“) als eine der Zielsetzungen formuliert:

„• Wir werden das neue Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz fertigstellen, welches auf den bisherigen Vorarbeiten aufbaut und damit den Zielen Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung, Flexibilisierung des Angebotes und Leistbarkeit, vor allem auch im Hinblick auf unter Dreijährige, entspricht. Die Verwaltungsvereinfachung ist uns dabei ein besonderes Anliegen.“

2. Als erster Schritt zur Erreichung dieses Ziels ist das mit 1. September 2019 in Kraft getretene Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl Nr 57/2019, zu sehen, das, mit Ausnahme der Bestimmungen zur Finanzierung der Bildung und Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 abgelöst hat. In Bezug auf die finanzielle Ausstattung und Absicherung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen blieb das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 insofern ein Torso, als dieses – entgegen der ursprünglichen Intention – dennoch das Förderungs- und Finanzierungssystem aus dem Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 beibehalten hat.

3. Ziel und zentraler Inhalt des nunmehrigen Gesetzesvorschlages ist, das geltende Finanzierungs- und Fördersystem, das von der Grundidee her auf dem Gedanken einer „Personalförderung“ beruht, durch ein neues, einfach zu vollziehendes, auf der Idee einer „Gruppenförderung“ basierendes Fördersystem zu ersetzen.

Im Fall einer Beschlussfassung dieses Gesetzes durch den Salzburger Landtag kann dieses Vorhaben als der zweite, den ersten vervollständigende Schritt auf dem Weg zu einer umfänglichen Erfüllung der oben wiedergegebenen Zielsetzung angesprochen werden.

4. Darüber hinaus wird das Vorhaben auch zum Anlass genommen, einzelne Bestimmungen des Gesetzes zu ergänzen und/oder zu präzisieren, um den Bedürfnissen der Praxis besser entsprechen zu können.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

2.1. Allgemein: Art 14 Abs 4 lit b sowie Art 15 Abs 1 B-VG.

2.2. In Bezug auf die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen der von öffentlichen Rechtsträgern anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten: Art 14 Abs 3 lit c und Art 15 Abs 6 B-VG.

3. Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht:

Die Bestimmungen des Gesetzesvorschlages stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht.

4. Kosten:

4.1. Vorbemerkung:

Die folgenden Berechnungen für die Mehrausgaben beruhen auf Daten der für die Angelegenheiten der Kinderbildung und -betreuung zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung zum Stichtag 15. Oktober 2021, die auch Basis für die zuletzt vorgenommene Berechnung der Förderungen nach dem aktuell geltenden Fördersystem waren. Der zusätzliche Finanzbedarf wurde für alle Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Echtdaten parallel errechnet. Abweichungen können unter anderem durch Änderungen der Gruppenzahl, der Anstellungsverhältnisse der PädagogInnen oder Änderungen in den Öffnungszeiten entstehen.

4.2. Neues Fördersystem:

4.2.1. Die Umstellung auf das neue Fördersystem einer „Gruppenförderung“ lässt die folgenden finanziellen Auswirkungen erwarten:

Auswirkungen auf das Land Salzburg:

Dem Land Salzburg entstehen aus dem Titel der „Förderung des Landes“ (§ 52) Mehrkosten in der Höhe von insgesamt ca. 5,22 Millionen Euro, davon gehen 3,36 Millionen Euro als Förderung an die Gemeinden als Rechtsträger und 0,7 Millionen Euro an die Stadt Salzburg als Rechtsträger.

Aus dem Titel „Förderung privater Rechtsträger durch das Land“ (§ 54 Abs 1; 6%) entstehen dem Land Salzburg Mehrkosten in der Höhe von 350.000 Euro.

Private Rechtsträger erhalten im Vergleich zum derzeitigen Fördersystem 1,5 Millionen Euro mehr an Fördermitteln des Landes.

Auswirkungen auf die Gemeinden und die Stadt Salzburg als Rechtsträger:

Für die Gemeinden entstehen Mehrausgaben für die Förderung von privaten Rechtsträgern von ca. 230.000 Euro und für die Stadt Salzburg von ca. 570.000 Euro (ohne die von der Stadt Salzburg im Begutachtungsverfahren geforderte „Sonderförderung“ privater Rechtsträger gemäß § 54 Abs 2). Dem steht jedoch ein Mittelzufluss in der Höhe von 3,36 Millionen Euro als Förderung an die Gemeinden als Rechtsträger und 0,7 Millionen Euro an die Stadt Salzburg als Rechtsträger aus Landesmitteln gegenüber.

Auswirkungen auf private Rechtsträger:

In Summe erhalten private Rechtsträger mehr Fördermittel in der Gesamthöhe von 2,4 Millionen Euro, davon ca. 1,5 Millionen Euro aus Landesmitteln und ca. 0,8 Millionen Euro aus Gemeinde-/Stadtmitteln. Nicht berücksichtigt ist dabei die von der Stadt Salzburg im Begutachtungsverfahren geforderte und in den § 54 Abs 2 neu aufgenommene Förderung privater Rechtsträger durch die Stadt Salzburg.

4.3. Weitere Kostenauswirkungen:

Erweiterung der Randzeiten:

Mit der Erweiterung der Randzeiten (§ 26 Abs 10) können die Rechtsträger aller Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen durch den Einsatz von Zusatzkräften statt Fachkräften in Summe ca. 2,14 Millionen Euro einsparen; das so mögliche Einsparungspotential beläuft sich bei den Gemeinden auf 1,24 Millionen Euro, bei der Stadt Salzburg auf 0,3 Millionen Euro und bei privaten Rechtsträgern auf ca. 0,6 Millionen Euro.

Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit – Vorbereitungszeit:

Durch die im § 32 Abs 2 festgelegte Änderung der Gruppenarbeitsfreien Dienstzeit für gruppenführende pädagogische Fachkräfte ab einem Beschäftigungsausmaß von 80 % von 6 auf 7 Stunden entstehen Mehrkosten in der Höhe von 0,9 Millionen Euro; davon entfallen 0,39 Millionen Euro auf das Land Salzburg, ca. 0,38 Millionen Euro auf die Gemeinden, ca. 0,13 Millionen Euro auf die Stadt Salzburg und 12.000 Euro auf private Rechtsträger.

Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit – Leitungszeit:

Durch die Anhebung der in § 32 Abs 5 festgelegten Gruppenarbeitsfreien Dienstzeit für Leitungen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entstehen in Summe Mehrkosten in der Höhe von 0,55 Millionen Euro; davon entfallen ca. 0,3 Millionen Euro auf das Land Salzburg, ca. 0,16 Millionen Euro auf die Gemeinden, ca. 0,1 Millionen Euro auf die Stadt Salzburg und 4.600 Euro auf private Rechtsträger.

Finanzieller Zuschuss für Familien – Erhöhung der Zuschüsse:

Diese Erhöhung der Zuschüsse (§ 46 Abs 2) dient den Familien als Teuerungsausgleich. Die zusätzlichen Kosten dafür betragen ab 2023 1,4 Millionen Euro und wurden in den Budgetverhandlungen für 2023 in den Haushaltsvorentwurf aufgenommen. Die Kosten für das Kinderbetreuungsjahr 2022/23 werden aus dem Budget 2022 gedeckt.

Ausgleichszahlungen an öffentliche und private Rechtsträger (Übergangsbestimmungen):

Durch die im § 77 Abs 4 und 5 geplanten Ausgleichszahlungen an private Rechtsträger fallen in Summe Mehrkosten in der Höhe von 0,2 Millionen Euro an; davon entfallen ca. 0,12 Millionen Euro auf das Land, 35.000 Euro auf die Gemeinden und ca. 50.000 Euro auf die Stadt Salzburg € 50.000.

In Bezug auf öffentliche Rechtsträger – diese wurden als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen einbezogen – kann eine seriöse Aussage zu den Mehraufwendungen des Landes nicht getroffen werden.

4.4. Zusammenfassung der Kostenauswirkungen:

Für das Land Salzburg entstehen durch die geplanten Änderungen Kosten in der Höhe von rund 6,4 Millionen Euro (nicht berücksichtigt dabei die Ausgleichszahlungen gemäß § 77 Abs 4 und 5 an öffentliche Rechtsträger); diese Mehrkosten sind durch das vorhandene Budget gedeckt.

Die Gemeinden lukrieren Mehreinnahmen in der Höhe von ca. 3,757 Millionen Euro und können durch die Änderung der Randzeiten ein weiteres Einsparungspotential in der Höhe von 1,24 Millionen Euro generieren.

Die Stadt Salzburg lukriert (vorbehaltlich der „Sonderförderung“ gemäß § 54 Abs 2, die als Mehraufwand zu verbuchen wäre) Mehreinnahmen in der Höhe von 0,8 Millionen Euro und kann durch die Änderung der Randzeiten ein weiteres Einsparungspotential von ca. 0,3 Millionen Euro generieren.

Die privaten Rechtsträger lukrieren (vorbehaltlich der „Sonderförderung“ von in der Stadt Salzburg ansässigen privaten Einrichtungen gemäß § 54 Abs 2, die als zusätzlicher Mittelzufluss zu verbuchen wären)

Mehreinnahmen in der Höhe von ca. 2,4 Millionen Euro und können durch die Änderung der Randzeiten ein weiteres Einsparungspotential von ca. 0,6 Millionen Euro generieren.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben:

- die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes (im Folgenden als „StB“ bezeichnet),
- der Salzburger Gemeindeverband (im Folgenden als „GV“ bezeichnet),
- die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg (im Folgenden als „AK“ bezeichnet),
- der Österreichische Gewerkschaftsbund (im Folgenden als „youunion“ bezeichnet),
- der Salzburger Landesjugendbeirat (im Folgenden als „LJBei“ bezeichnet),
- die Kinder- und Jugendanwaltschaft (im Folgenden als „KiJA“ bezeichnet),
- die Personalvertretung der Stadt Salzburg (im Folgenden als „PVStadt“ bezeichnet),
- die Berufsgruppe für Elementarpädagogik Salzburg (im Folgenden als „BE“ bezeichnet),
- die IG Kinderbetreuung Salzburg (im Folgenden als „IG“ bezeichnet),
- der Verein „Gemeinsam Wachsen“ (im Folgenden als „GeWa“ bezeichnet),
- die Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gem.GmbH (im Folgenden als „KOKO“ bezeichnet),
- die Hilfswerk Salzburg gGmbH (im Folgenden als „HW“ bezeichnet),
- die Gemeinde Mühlbach am Hochkönig
- die Stadt Seekirchen am Wallersee,
- die Kinderwelt Bürmoos,
- der Gemeindekindergarten Zell am See – Bergstrasse,
- die St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg (im Folgenden als „Erentrudis“ bezeichnet), sowie
- die Stadt Salzburg (im Folgenden als „StaSa“ bezeichnet).

Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser zum Teil umfangreichen Stellungnahmen an dieser Stelle wird verzichtet; diese können im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden:

LINK zu Stellungnahmen einfügen

5.2. Der nachfolgenden Tabelle können die wesentlichen Inhalte der einzelnen Stellungnahmen, geordnet nach den einzelnen Themenbereichen oder Regelungen des Gesetzes, auf welche sich diese beziehen, sowie – durch weiterführende Verweisungen in der vierten Spalte der Tabelle - die Überlegungen, die für deren Würdigung (Berücksichtigung bzw Nichtberücksichtigung im Rahmen der Regierungsvorlage) maßgeblich waren, entnommen werden.

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 26	StB Younion PVStadt Mühlbach Erentrudis	Ausdehnung der Randzeiten kann dennoch zu Einschränkung der Öffnungszeiten führen (Abs 10)	Pkt 5.3
		Ergänzung zu Abs 8: Entfall der zeitlichen Beschränkung	Pkt 5.3
	GV Younion PVStadt Erentrudis	Ausdehnung der Randzeiten: Beschränkung auf 6 Kinder reduziert Entlastungspotential (Abs 10)	Pkt 5.3
	AK younion	Ausdehnung der Randzeiten: beeinträchtigt Flexibilität der Eltern	Pkt 5.3
	BE	Ablehnung	
§ 28	GV	Einsatz von Zusatzkräften: Beschränkung reduziert Entlastungspotential	Pkt 5.3
	BE	Fachliche Anstellungserfordernisse: Ablehnung (Abs 3a und 8)	Pkt 5.3
	HW	Angleichung der Tageseltern auf B2-Niveau	Pkt 5.3
§ 30	BE	Fachliche Anstellungserfordernisse: Ablehnung (Abs 2a)	Pkt 5.3
§ 32	StB HW	Erhöhung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit führt zu Mehrbedarf und stellt Anreiz zu Reduzierung der Wochenarbeitszeit dar	Pkt 5.3
		Inkrafttreten erst mit 1.1.2024	§ 77 Abs 1
	GV	Inkrafttreten erst mit 1.1.2024	§ 77 Abs 1
	Younion Bürmoos	Kritik: Abstufung nach Beschäftigungsausmaß, Qualifikation und Organisationsform	Pkt 5.3
	LJBei	Übergangsregelung bis September 2023	§ 77 Abs 1
	BE	Erhöhung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit unzureichend und sollte unabhängig vom Beschäftigungsausmaß sein	Pkt 5.3
	Seekirchen	Verhältnis von Abs 5 und 6 unklar	Berichtigung der Tabelle im Abs 5 (Entfall der Wortfolge „oder mehr“)
§§ 45 und 46	AK IG Erentrudis	Reduktion der Kostenbeiträge (Ziel: Kostenfreiheit); Erhöhung des finanziellen Zuschusses des Landes	Änderung des § 45 Abs 1
§ 46	StB GV	Vorschlag: neues Berechnungsmodell	Pkt 5.3
	LJBei	Befreiung von Geringverdienern und Alleinverdienern von Kostenbeitrag Erhöhung der Zuschüsse	Änderung des § 46 Abs 1
	GeWa	Erhöhung/Valorisierung der Zuschüsse	Ergänzung der Erläuterungen zu § 46
§ 46a	StB GV IG GeWa KOKO HW Mühlbach	Ablehnung der monatlichen Information	Änderung des § 46a

§ 49	GV	Auswirkungen unklar	
§§ 50 und 54	GV	Zustimmung durch die Landesregierung verfassungswidrig	Pkt 5.3
§§ 52ff	GeWa	Basis-Finanzierung: Auseinanderklaffen zwischen Förderbeiträgen und Lohnentwicklung	Pkt 5.3
	KIJA	Förderung nur an solche Einrichtungen, die ein Kinderschutzkonzept vorlegen	in Vormerk für künftige Änderungen
§ 53a	IG GeWa KOKO HW	Abstellen auf „wöchentliche Betreuungsvertragsstunden“ bzw. „Betreuungsstunden laut Betreuungsvereinbarung“	Änderung des § 53a Abs 1 Z 1 lit b
§ 53b	IG GeWa KOKO	Korrektur des Steigerungsfaktors	Änderung § 53b Abs 2 (Tabelle)
	KOKO HW	Ermittlung der förderbaren Betreuungszeiten: Abstellen auf Betreuungszeit des Kindes mit der längsten Anwesenheit	Änderung des § 53b Abs 1
§ 53c	GV GeWa KOKO HW Erentrudis	Grundbetrag zu niedrig (Valorisierung)	Änderung des § 53c Abs 2
§ 53d	AK IG	Stichtagsregelung unflexibel Nachmeldung nur von Personal nicht nachvollziehbar	Änderung des § 53d Abs 1
	IG GeWa KOKO HW Erentrudis	Anpassung der Auszahlungszeitpunkte zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen	Änderung des § 53d Abs 6
§ 54	KOKO HW StaSa	Höherer Prozentsatz + Ermächtigung der Gemeinden, Sonderförderung zu beschließen	Änderung des § 54 Abs 1; Ergänzung durch § 54 Abs 2
§ 54a	StB	Sanktion – Abzug des Pauschalersatzes bei 3. Teilförderung	§ 54a Abs 3
	AK	Ablehnung (Regelung verhindert Wahlfreiheit der Eltern)	Pkt 5.3
§ 77	StB GV	Härtefallregelung auch für öffentliche Rechtsträger	Ergänzung des § 77 Abs 4
	HW	Inkrafttreten mi 1. September 2023	Änderung des § 77 Abs 1

5.3. Die mit den jeweiligen Stellungnahmen, bei denen in der obigen Tabelle auf diesen Punkt („Pkt 5.3.“) verweisen wird, verbundenen Forderungen und Anregungen werden nicht aufgegriffen, weil diese

- mit den Zielen des Gesetzes nicht vereinbar oder auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht realisierbar sind oder Fragen betreffen, die auf der Ebene der Vollziehung des Gesetzes zu klären sind;
- die zu Grunde liegende Bewertung der betreffenden Regelung nicht geteilt wird; oder
- weil eine Ergänzungsbedürftigkeit im Sinn der vorgebrachten Anregungen oder Kritikpunkte der bezogenen Bestimmungen aus fachlicher Sicht und nach eingehender Prüfung durch die für die Angelegenheiten der Kinderbildung und -betreuung zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung nicht gesehen wird.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4 („Begriffsbestimmungen“):

Die neu in die Z 3 aufgenommene lit b ermöglicht, Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung bis zum Alter von 16 Jahren zu betreuen.

Zu § 5 („Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung“):

Aufgrund des Übergangs zur ausschließlichen Gruppenförderung von institutionellen Einrichtungen sind privaten Rechtsträgern bei allen Organisationsformen ab dem 1. Jänner 2023 Bedarfsbescheide für die ganze Gruppe auszustellen. Die Kosten der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden werden aber von diesen durch die Gastbeitragsregelung (§ 54a) getragen.

Bei der Betreuung durch Tageseltern bleibt es bei den Bedarfsbescheiden für Plätze.

Zu § 16 („Aufnahme, Widerruf der Ausnahme, Suspendierung“):

Die neue Z 5 des Abs 2 hat zwei Fälle im Auge:

1. Fall: Es handelt sich um ein Kind aus einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde, der Gastkindebeitrag kann aufgrund mangelnder Zustimmung nicht eingehoben werden.
2. Fall: Es handelt sich um einen privaten Rechtsträger, der den Bedarfsbescheid für die Gruppe von einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde erhalten hat, das Kind gehört jedoch der Standortgemeinde an, diese stimmt aber nicht gemäß § 54a zu.

Zu § 26 („Einsatz von zusätzlichem Betreuungspersonal“):

Um dem Mangel an pädagogischen Personal Rechnung zu tragen, wird der mögliche Einsatz von Zusatzkräften ausgeweitet.

Zu § 28 („Fachliche Anstellungserfordernisse für (sonder-)pädagogische Fachkräfte“):

1. Die bisher im Abs 2 Z 9 enthaltene Bestimmung wird in den Abs 4 als dessen Z 4 neu angefügt.
2. Gemäß § 28 Abs 9 müssen alle (sonder-)pädagogischen Fachkräfte Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 aufweisen. Der neu im Abs 8 angefügte Satz übernimmt die Inhalte des § 31 Abs 9 zweiter Satz, und ermöglicht den vorübergehenden Einsatz von Personen als (sonder-)pädagogische Fachkraft mit Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2.

Zu § 32 („Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit“):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 32 S.KBBG 2019, jedoch mit den folgenden geringfügigen Abweichungen:

1. In den Abs 1, 2 und 5 wird das Ausmaß der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit erhöht. Diese Erhöhungen betreffen die gruppenführenden pädagogischen Fachkräfte mit einem Beschäftigungsausmaß von 80 % bis 100 % (Abs 1 und 2; bisher: 6 Stunden; neu: 7 Stunden) sowie die Leitungsstunden (Abs 5; bisher: 1,5 Stunden je Gruppe und Woche; neu: 2 Stunden bzw 2,5 Stunden je Gruppe und Woche). Ziel dieser Erhöhungen ist, dem pädagogischen Personal mehr Zeit für Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche und administrative Arbeiten zu geben. Diesem Ziel dient auch die Festlegung im Abs 1, dass es sich bei den in der Tabelle festgelegten Stundenausmaßen um „Mindeststunden“ handelt.
2. In der Anmerkung 1 der Tabelle im Abs 2 wird klargestellt, dass unter den darin festgelegten Voraussetzungen die Vorbereitungszeit allen Fachkräften gemeinsam und jeder Fachkraft anteilig zusteht, soweit nicht eine besondere Zuteilung durch den Rechtsträger erfolgt ist.

Zu § 42 („Betreuung durch (Betriebs-)Tageseltern – Beschränkungen“):

Ein Grund für sonstige Verhinderung im Sinn des Abs 3a kann etwa der vorzeitige Mutterschutz einer Tagesmutter sein. Eine Überschreitung nach Abs 3a ist grundsätzlich zulässig, wenn die Tagesmutter eine Genehmigung für 4 Kinder im nicht schulpflichtigen Alter hat. Die Überschreitungsmöglichkeit besteht zusätzlich zur Überschreitung in der Mittagspause gemäß Abs 2.

Zu § 45 („Kostenbeiträge, Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres“):

Bei ganzjähriger Betreuung des Kindes muss der Rechtsträger den Kostenbeitrag 10 mal pro Jahr (bisher: 11 mal) vorschreiben. Damit wird dem Wunsch der Gemeinden entsprochen, die im Sommer eine getrennte Kinderbetreuung anbieten und für die Rumpfmomente Juli und September zusammen nur einen Elternbeitrag einheben. Auch wird damit klargestellt, dass im Sommer andere Tarife verrechnet werden können.

Zu § 46 („Finanzieller Zuschuss für Familien“):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 46 S.KBBG 2019. Die zentrale Änderung ist der Entfall von dessen Abs 3, was zur Folge hat, dass dann, wenn Erziehungsberechtigte zur Abdeckung der Betreuungsbedürfnisse zwei Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Anspruch nehmen, auch

für die Betreuung in beiden Einrichtung die Zuschüsse gewährt werden, da ja auch beide Einrichtungen die Elternbeiträge vorschreiben.

Zu § 46a („Informationspflichten der Rechtsträger“):

Diese Informationspflichten sollen die Erziehungsberechtigten in die Lage versetzen, sich ein besseres Bild von den mit der Kinderbetreuung verbundenen Kosten und den Förderungen machen und auch die Verhältnismäßigkeit des Elternbeitrages besser einschätzen zu können.

Zu den §§ 48 bis 51 („Förderung der Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern“):

Die geltenden §§ 48 bis 51 regeln die Förderung der Bildung und Betreuung von Kindern in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen, Schulkindgruppen und durch Tageseltern. Da die Förderung der Bildung und Betreuung von Kindern in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen künftig in den §§ 52 bis 54 geregelt ist, sind die Bestimmungen des 2. Unterabschnitts um die darauf bezogenen Inhalte zu bereinigen. Wesentliche inhaltliche Änderungen des Förderregimes von Tageseltern sind damit nicht verbunden.

Zu § 52 („Förderung des Landes“) und zu § 53 („Förderung der Gemeinden“):

Die §§ 52 Abs 1, 2 und 3 sowie 53 Abs 1 und Abs 2 entsprechen bis auf geringfügige Klarstellungen im § 52 Abs 1 Abs 1 Z 1 (ausdrückliche Anführung auch von betriebsähnlichen Einrichtungen des Landes), Z 2 (klarstellende Textierung dahingehend, dass die Voraussetzung der lit a nur für Kindergartengruppen und Hortgruppen gilt, welche die festgelegten Bedingungen erfüllen und dass im Umkehrschluss andere Organisationsformen eines privaten Rechtsträgers auch ohne diese Bedingungen gefördert werden können) und im § 52 Abs 3 (Erfassung auch der Leitungstätigkeit) dem bisherigen Fördersystem.

Zu § 53a („Förderkomponenten“):

Das geltende Fördersystem wird für alle Organisationsformen einheitlich auf ein System der Gruppenförderung umgestellt. § 53a legt die Förderkomponenten fest, die für die Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Förderung maßgeblich sind.

Zentral ist hier die Organisationsform, da die spezifischen Vorschriften dieses Gesetzes über den Einsatz von Personal organisationspezifisch sind und daher unterschiedliche Kosten anfallen.

Weitere Komponenten und Faktoren sind die durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Gruppe – dieser Parameter ist auch für die Ermittlung des Steigerungsfaktors (§ 53b Abs 2) maßgeblich –, da mit der Kinderzahl auch der Bedarf an pädagogischem Personal pro Gruppe steigt, die Anstellungszeiten des pädagogischen Personals, da die Förderung von einem entsprechendem Personaleinsatz abhängig gemacht werden soll, und die Zeit für die Leitung der Einrichtung sowie die Zeiten, in denen Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung durch sonderpädagogisches Personal oder Assistenzkräfte der Integration betreut werden, da hier unterschiedlich hohe zusätzliche Kosten anfallen.

Zu § 53b („Ermittlung der förderbaren Betreuungszeiten“):

1. Die Rahmenöffnungszeit ist die Zeit, in denen der Rechtsträger den Erziehungsberechtigten die Betreuung der Kinder in der Einrichtung ermöglicht (vgl dazu die Begriffsbestimmung im § 4 Z 20). Es kann sein, dass zum Stichtag (= 15. Oktober; § 53d Abs 1) diese Rahmenöffnungszeit bei keiner Gruppe der tatsächlichen Öffnungszeit entspricht. Da aber der Rechtsträger während der Rahmenöffnungszeit im Bedarfsfall Betreuung anbieten muss, wird in dem Fall, in dem nur eine Gruppe der Organisationsform betrieben wird, jedenfalls die Rahmenöffnungszeit herangezogen. Werden in einer Einrichtung mehrere Gruppen einer Organisationsform betrieben, wird bei derjenigen Gruppe, welche die längste Öffnungszeit aufweist – und deren Öffnungszeit der Rahmenzeit daher am nächsten kommt - die Rahmenöffnungszeit herangezogen, auch wenn die Öffnungszeit am Stichtag darunter liegt. Für alle weiteren Gruppen werden jeweils für jede Gruppe separat die Betreuungszeiten der Kinder (wie laut Betreuungsvereinbarung gemeldet) zusammengezählt und durch die Zahl der Plätze dieser Gruppe dividiert. Wenn Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung betreut werden oder wenn Kinder unter drei Jahren in alterserweiterten Gruppen betreut werden, zählen ihre Betreuungszeiten doppelt (in Kindergartengruppen nicht, da ja Kinder unter drei nur drei Monate vor Vollendung des dritten Geburtstages betreut werden dürfen).

2. Mit dem Steigerungsfaktor wird berücksichtigt, dass bei mehr Kindern mehr Personal erforderlich ist. Die durchschnittliche Anzahl der Kinder in den Gruppen kann aufgrund der Möglichkeit der Platzteilung über der Höchstzahl gemäß § 19 Abs 2 liegen.

3. Alterserweiterte Gruppen, in denen nur Kinder unter drei Jahren betreut sind, werden fördermäßig Kleinkindgruppen gleichgestellt; zudem wird der Steigerungsfaktor für alterserweiterte Gruppen, in denen (gerechnet basierend auf der Gesamtheit der Kinder, die in dieser Organisationsform in der Einrichtung betreut werden) durchschnittlich mehr als ein Kind unter drei Jahren betreut werden, angehoben, da sich das auch

auf den Betreuungsschlüssel auswirkt. Zusätzliches Personal für Kinder mit inklusiver Entwicklungsbeleitung wird fördertechnisch in § 53b Abs 4 berücksichtigt.

4. Die Leitungsstunden sind auf die Organisationsformen, die der Einrichtung gemäß dem Organisationskonzept (§ 8 Abs 3) zuzurechnen (und nicht stillgelegt) sind, aufzuteilen. Hat etwa eine Gemeindeeinrichtung 4 Kindergartengruppen und 3 alterserweiterte Gruppen, so sind von den 40 Stunden der freigestellten Leitung 22,86 Stunden ($40 : 7 \times 4$) der Organisationsform Kindergartengruppe und 17,14 Stunden ($40 : 7 \times 3$) der Organisationsform alterserweiterte Gruppe zuzuordnen.

5. Die zusätzliche Förderung gemäß Abs 4 ist bedingt durch den Einsatz von zusätzlichem sonderpädagogischen Personal bzw Assistenzen der Integration.

Zu § 53c („Berechnung der Förderbemessungsgrundlage“):

1. Es werden alle gemäß § 53b ermittelten Betreuungsstunden der Förderberechnung zu Grunde gelegt, wenn diesen im gleichen Ausmaß Dienststunden von Fach- und Zusatzkräften gegenüberstehen.

2. Der Stundengrundbetrag wird in Anlehnung an die Personalkosten nach dem Entlohnungsschema KA, Entlohnungsgruppe KP, Erfahrungsstufe 8 unter Berücksichtigung der zu erwartenden Anpassung festgesetzt.

3. Übersteigt das Ausmaß der betriebsfreien Zeiten den üblichen Rahmen, könnte Gewinnerzielungsabsicht (§ 52 Abs 1 Z 2) mit der Folge des Verlusts des Förderanspruchs vorliegen.

4. Das Gesetz verzichtet auf die Festlegung eines bestimmten Stichtages, zu dem eine Valorisierung des Stundengrundbetrags in Kraft zu treten hat. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass, sobald eine Änderung der Bezüge der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst kundgemacht ist, auch der Stundengrundbetrag zu valorisieren ist. Im Hinblick auf das rückwirkende Inkrafttreten des § 53c Abs 2 mit 1. September 2022 ist die erste Valorisierung bereits auf der Grundlage der Bezugsveränderung für das Jahr 2023 vorzunehmen.

Zu § 53d („Berechnung und Auszahlung der Förderung“):

Meldungen dürfen nur dann gemacht und können für die Förderung im laufenden Kinderbetreuungsjahr nur berücksichtigt werden, wenn das pädagogische Personal (also die Gesamtheit der Fach- und Zusatzkräfte), das in einer Organisationsform einer Einrichtung eingesetzt wird, durch Neuanstellungen bzw Stundenaufstockungen um ein halbes Vollzeitäquivalent oder mehr zunimmt. Grundsätzlich hat die Meldung pro Organisationsform zu erfolgen, also zB die Meldung einer Neuanstellung im Ausmaß von 16 Stunden in einer Kindergartengruppe und eine Aufstockung von 4 Stunden in einer anderen Kindergartengruppe derselben Einrichtung. Wird aber von einem Rechtsträger zB Personal aus einer alterserweiterten Gruppe abgezogen und in einer Kindergartengruppe eingesetzt, kann dies nicht als Erhöhung berücksichtigt werden.

Zu § 54a („Gastkinderbeiträge“):

Nach dem Vorbild des geltenden § 50 Abs 3 – dessen Anwendungsbereich nur mehr auf die Betreuung von Kindern durch Tageseltern eingeschränkt ist – enthält § 54a eine neue Regelung für Gastbeiträge für alle Organisationsformen. Die Möglichkeit der Landesregierung, die Zustimmung zu ersetzen, war schon bisher – dem Anwendungsbereich des geltenden § 50 Abs 3 S.KBBG 2019 folgend – für Kleinkindgruppen, alterserweiterte Gruppen und Kindergartengruppen vorgesehen.

Aufgrund des neuen Systems der Gruppenförderung sieht § 54a eine Beitragsregelung auf der Basis des Stundengrundbetrags vor. Die Prozentsätze wurden nach den bisherigen Fördersätzen für Kinder in Kleinkindgruppen, alterserweiterten und Schulkindgruppen berechnet. Die Gemeinden können sich auf andere Sätze einigen oder überhaupt auf eine Beitragsleistung verzichten, wenn der Verwaltungsaufwand der Gegenverrechnung mittelfristig unverhältnismäßig erscheint.

Zu § 56 („Ausschluss und Minderung der Förderung“)

1. Mit dem neuen Abs 2 wird eine Möglichkeit geschaffen, die Förderung zu mindern, wenn die Daten mangelhaft übermittelt werden. Mangelhafte Datenübermittlungen verursachen einen sehr hohen Verwaltungsaufwand, dem durch diese Bestimmung vorgebeugt werden soll.

2. Im Abs 4 wird eine ausdrückliche gesetzliche Basis für Kontrollmöglichkeiten geschaffen.

Zu § 77 („In- und Außerkrafttreten novellierter Bestimmungen; Übergangsbestimmungen“)

Abs 1 und 2 regeln den Übergang vom „alten“ zum „neuen“ Fördersystem, das mit 1. Jänner 2023 in Kraft treten soll. Die Abs 3 bis 5 enthalten Sonderbestimmungen für private Rechtsträger.

Zur Erläuterung dient folgendes Beispiel:

Ein privater Rechtsträger erhält vom Land nach dem neuen Fördersystem eine Förderung in der Höhe von insgesamt 142.500 Euro. Er stellt einen Antrag auf Ausgleichszahlung. Hätte er nach dem „alten“ Fördersystem 150.000 Euro bekommen, ergibt dies einen nominellen Differenzbetrag von 7.500 Euro. Dieser Differenzbetrag beträgt genau 5% des Förderbetrags nach dem „alten“ Fördersystem. Damit ist sowohl das Kriterium des § 77 Abs 4 Z 1, („mindestens 5% unter der Gesamtsumme der Förderungen liegt, die dem Rechtsträger auf Grund der Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2022, gebührt hätten“), als auch das Kriterium des § 77 Abs 4 Z 2 (Minstdifferenzbetrag: 3.000 Euro) erfüllt; das Land leistet dem Rechtsträger daher bei Vorliegen auch der weiteren Voraussetzungen des § 77 Abs 4 Z 3 eine Ausgleichszahlung in der Höhe von 7.500 Euro.

Im Förderbescheid teilt das Land dem Rechtsträger mit, dass eine Ausgleichszahlung in der Höhe von 7.500 Euro gewährt wird und dass diese Differenz 5,26 % der auf Basis des neuen Fördersystems errechneten Fördersumme ausmacht.

Diesen Prozentsatz hat die Gemeinde zur Ermittlung der eigenen Ausgleichszahlungen – auf der Basis des „neuen“ Fördersystems anzuwenden.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird

Geltende Fassung

Begriffsbestimmungen

§ 4

1. und 2.
3. Kinder: Personen, die zu Beginn des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
4. bis 19.

Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung

§ 5

(1) bis (9)

(10) Werden private Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger zur Bedarfsdeckung herangezogen, hat die Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg der Gemeinderat, auf deren Antrag mit Bescheid den Zeitraum und die Anzahl der Kinder je Altersgruppe gemäß Abs 4, für die ein Bedarf an Kinderbildung und -betreuung in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht, sofern aber der Bedarf in Kindergarten- und Hortgruppen gedeckt werden soll, für die Anzahl der Gruppen, festzulegen. Ein solcher Bedarfsbescheid darf nur mit Ende eines Kinderbetreuungsjahres befristet werden.

Vorgeschlagene Fassung

Begriffsbestimmungen

§ 4

1. und 2.
3. Kinder: Personen, die zu Beginn des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
4. bis 19.
20. Rahmeöffnungszeit: die Zeit, in denen eine Organisationsform den Erziehungsberechtigten zur Betreuung von Kindern regelmäßig offensteht.

Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung

§ 5

(1) bis (9)

(10) Werden private Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger zur Bedarfsdeckung herangezogen, hat die Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg der Gemeinderat, der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auf deren Antrag mit Bescheid den Bedarf dafür auszusprechen. Der Bescheid hat bei Betreuung durch institutionelle Einrichtungen die Anzahl der Gruppen je Organisationsform, bei Betreuung durch Tageseltern die Anzahl der Kinder, für die ein Bedarf an Kinderbildung und -betreuung in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht, zu enthalten. Ein solcher Bedarfsbescheid darf nur mit Ende eines Kinderbetreuungsjahres befristet werden. Im Fall von institutionellen Einrichtungen ist der Bedarfsbescheid von der Standortgemeinde zu erlassen; in Ausnahmefällen kann ein Bedarfsbescheid auch von anderen Gemeinden erlassen werden, wenn eine Einrichtung vorrangig den Bedarf einer solchen anderen Gemeinde deckt.

Geltende Fassung

Genehmigung des Betriebs

§ 9

(1) bis (7)

(8) Die Landesregierung kann, insbesondere

1. um eine bereits rechtmäßig bestehende institutionelle Einrichtung in ihrem Bestand nicht zu gefährden,
2. bei Verwendung bestehender Bauten zu Zwecken einer institutionellen Einrichtung,
3. bei institutionellen Einrichtungen von bloß vorübergehendem Bestand, oder
4. wenn das Interesse an der Betreuung der Kinder gegenüber dem Interesse an der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 5 überwiegt,

Ausnahmen von den Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn dennoch ein den Grundsätzen der Pädagogik und der Nutzungssicherheit entsprechender Betrieb, allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen gesichert ist. In den Fällen der Z 3 und Z 4 ist der Betrieb der Einrichtung für ein Jahr zu genehmigen. Auf Antrag des Rechtsträgers kann diese Befristung bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe verlängert werden.

(9)

Aufnahme, Widerruf der Aufnahme, Suspendierung**§ 16**

(1)

(2) Der Rechtsträger darf die Aufnahme eines Kindes nur verweigern, wenn

1. das Kind vorbehaltlich des § 19 Abs 6 und 7 die Alterskriterien nicht erfüllt;

Vorgeschlagene Fassung

Genehmigung des Betriebs

§ 9

(1) bis (7)

(8) Die Landesregierung kann, insbesondere

1. um eine bereits rechtmäßig bestehende institutionelle Einrichtung in ihrem Bestand nicht zu gefährden,
2. bei Verwendung bestehender Bauten zu Zwecken einer institutionellen Einrichtung,
3. bei institutionellen Einrichtungen von bloß vorübergehendem Bestand,
4. wenn das Interesse an der Betreuung der Kinder gegenüber dem Interesse an der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 5 überwiegt, oder

5. bei alterserweiterten Gruppen, bei denen die Bildung und Betreuung von Kindern überwiegend in der freien Natur außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten erfolgt („Waldgruppen“),“

Ausnahmen von den Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn dennoch ein den Grundsätzen der Pädagogik und der Nutzungssicherheit entsprechender Betrieb, allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen gesichert ist. In den Fällen der Z 3 und Z 4 ist der Betrieb der Einrichtung für ein Jahr zu genehmigen. Auf Antrag des Rechtsträgers kann diese Befristung bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe verlängert werden.

(9)

Aufnahme, Widerruf der Aufnahme, Suspendierung**§ 16**

(1)

(2) Der Rechtsträger darf die Aufnahme eines Kindes nur verweigern, wenn

1. das Kind vorbehaltlich des § 19 Abs 6 und 7 die Alterskriterien nicht erfüllt;

Geltende Fassung

2. die festgesetzte Kinderhöchstzahl oder die räumlichen Voraussetzungen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen;
3. die Aufnahme des Kindes den Bestimmungen des § 19 Abs 2 bis 9 über die Gruppenzusammensetzung widerspricht;
4. es sich um eine betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung handelt und keine erziehungsberechtigte Person betriebszugehörig ist; oder
5. es sich um eine Aufnahme in eine Kleinkindgruppe, alterserweiterte Gruppe oder Schulkindgruppe handelt und für das Kind die Kostenübernahme des Fördermittelanteils der Gemeinde nicht gesichert ist.

(3) bis (7)

(8) Der Rechtsträger kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen und dieses vom Besuch der institutionellen Einrichtung ausschließen, wenn

1. die erziehungsberechtigte(n) Person(en) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihren Pflichten gemäß § 24 Abs 1 trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommen;
2. es sich um ein Kind in einer Kleinkindgruppe, alterserweiterten Gruppe oder Schulkindgruppe handelt und für den Platz, den dieses Kind belegt, aufgrund der fehlenden Deckung durch einen Bedarfsbescheid bzw. einer Kostenübernahmeerklärung gemäß § 48 Abs 3 der Wohnsitzgemeinde des Kindes der Fördermittelanteil der Gemeinde nicht gesichert ist;
3. es sich um eine Kindergartengruppe eines privaten Rechtsträgers handelt, und die Gruppe aufgrund der fehlenden Deckung durch einen Bedarfsbescheid geschlossen werden muss;
4. es sich um eine betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung handelt und bei keiner erziehungsberechtigten Person die Dienstnehmereigenschaft (mehr) vorliegt; in diesem Fall darf der Ausschluss zum Ende des Kinderbetreuungsjahres erfolgen; oder
5. es sich um ein Kind handelt, das in einer gemeindeeigenen Einrichtung einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde betreut wird, die Standortgemeinde den Platz für gemeindeeigene Kinder braucht und die Wohnsitzgemeinde

Vorgeschlagene Fassung

2. die festgesetzte Kinderhöchstzahl oder die räumlichen Voraussetzungen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen;
3. die Aufnahme des Kindes den Bestimmungen des § 19 Abs 2 bis 9 über die Gruppenzusammensetzung widerspricht;
4. es sich um eine betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung handelt und keine erziehungsberechtigte Person betriebszugehörig ist; oder
5. für das Kind die Kostenübernahme des Fördermittelanteils durch seine Wohnsitzgemeinde nicht gesichert ist.

(3) bis (7)

(8) Der Rechtsträger kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen und dieses vom Besuch der institutionellen Einrichtung ausschließen, wenn

1. die erziehungsberechtigte(n) Person(en) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihren Pflichten gemäß § 24 Abs 1 trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommen;
2. für das Kind die Kostenübernahme des Fördermittelanteils der Wohnsitzgemeinde nicht gesichert ist;
3. es sich um eine Kindergartengruppe eines privaten Rechtsträgers handelt, und die Gruppe aufgrund der fehlenden Deckung durch einen Bedarfsbescheid geschlossen werden muss;
4. es sich um eine betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung handelt und bei keiner erziehungsberechtigten Person die Dienstnehmereigenschaft (mehr) vorliegt; in diesem Fall darf der Ausschluss zum Ende des Kinderbetreuungsjahres erfolgen; oder
5. es sich um ein Kind handelt, das in einer gemeindeeigenen Einrichtung einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde betreut wird, die Standortgemeinde den Platz für gemeindeeigene Kinder braucht und die Wohnsitzgemeinde einen geeigneten Platz in gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stellen kann; in diesem Fall darf der Ausschluss zum Ende des Kinderbetreuungsjahres erfolgen.

Geltende Fassung

einen geeigneten Platz in gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stellen kann; in diesem Fall darf der Ausschluss zum Ende des Kinderbetreuungsjahres erfolgen.

Beabsichtigt der Rechtsträger einen Ausschluss eines Kindes gemäß Z 1 bis 5, hat er die erziehungsberechtigte(n) Person(en) und die Aufsichtsbehörde ehestmöglich zu informieren und die Gründe darzulegen.

(9)

Bildung von Gruppen, Gruppengrößen und -zusammensetzung

§ 19

(1) bis (9)

Einsatz von zusätzlichem Betreuungspersonal

§ 26

(1) bis (9)

(10) Der Rechtsträger kann ausgehend von der Wochenöffnungszeit je Organisationsform die folgenden Zeiträume als Randzeiten festlegen, in denen abweichend von Abs 4 keine pädagogische Fachkraft eingesetzt werden muss, sofern nicht mehr als sechs Kinder pro Gruppe gleichzeitig anwesend sind. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung sind zur Ermittlung dieser Höchstzahl doppelt zu zählen.

Vorgeschlagene Fassung

Beabsichtigt der Rechtsträger einen Ausschluss eines Kindes gemäß Z 1 bis 5, hat er die erziehungsberechtigte(n) Person(en) und die Aufsichtsbehörde ehestmöglich zu informieren und die Gründe darzulegen.

(9)

Bildung von Gruppen, Gruppengrößen und -zusammensetzung

§ 19

(1) bis (9)

(10) Kinder können in alterserweiterten Gruppen, Schulkindgruppen und Hortgruppen, für die das Organisationskonzept keine besonderen Altersbeschränkungen vorsieht, bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres betreut werden, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden.

(11) Zur Wahrung des Kindeswohles können Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung, die sich bereits in der Betreuung befinden und die Altersgrenze gemäß dem Organisationskonzept oder Abs 10 erreicht hätten, zweimal für jeweils ein weiteres Kinderbetreuungsjahr betreut werden, sofern dies der Landesregierung im Voraus angezeigt wird und die Betreuung nicht innerhalb von 2 Monaten untersagt wird.

Einsatz von zusätzlichem Betreuungspersonal

§ 26

(1) bis (9)

(10) Der Rechtsträger kann ausgehend von der Wochenöffnungszeit je Organisationsform die folgenden Zeiträume als Randzeiten festlegen, in denen abweichend von Abs 4 keine pädagogische Fachkraft eingesetzt werden muss, sofern nicht mehr als sechs Kinder pro Gruppe gleichzeitig anwesend sind. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung sind zur Ermittlung dieser Höchstzahl doppelt zu zählen.

Geltende Fassung

Wochenöffnungszeit	Randzeit je Tag
von 31 bis 40 Stunden	1,5 Stunden
von 41 bis 50 Stunden	2 Stunden
von 51 bis 60 Stunden	2,5 Stunden
ab 61 Stunden	3 Stunden

In den Randzeiten dürfen nur volljährige, bereits gemäß § 29 Abs 2 ausgebildete pädagogischen Zusatzkräfte mit einer Praxiszeit von mindestens drei Monaten eingesetzt werden. Erfolgt in den Randzeiten eine organisationübergreifende Gruppenzusammenlegung, ist für die Berechnung des Ausmaßes der Randzeiten die Öffnungszeit derjenigen Organisationsform heranzuziehen, die am längsten geöffnet hat.

Fachliche Anstellungserfordernisse für (sonder)pädagogische Fachkräfte
§ 28

(1)

(2) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Hortgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Reife- und Diplomprüfung für Elementarpädagogik und Hortpädagogik;
2. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten und Horte;
3. Reife- und Befähigungsprüfung oder Befähigungsprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
4. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte;
5. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Sozialpädagogik;

Vorgeschlagene Fassung

Wochenöffnungszeit	Randzeit je Tag
von 31 bis 40 Stunden	2 Stunden
von 41 bis 50 Stunden	2,5 Stunden
von 51 bis 60 Stunden	3,5 Stunden
ab 61 Stunden	4 Stunden

In den Randzeiten dürfen nur volljährige, bereits gemäß § 29 Abs 2 ausgebildete pädagogischen Zusatzkräfte mit einer Praxiszeit von mindestens drei Monaten eingesetzt werden. Erfolgt in den Randzeiten eine organisationübergreifende Gruppenzusammenlegung, ist für die Berechnung des Ausmaßes der Randzeiten die Öffnungszeit derjenigen Organisationsform heranzuziehen, die am längsten geöffnet hat.

Fachliche Anstellungserfordernisse für (sonder)pädagogische Fachkräfte
§ 28

(1)

(2) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Hortgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Reife- und Diplomprüfung für Elementarpädagogik und Hortpädagogik;
2. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten und Horte;
3. Reife- und Befähigungsprüfung oder Befähigungsprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
4. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte;
5. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Sozialpädagogik;

Geltende Fassung

6. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
7. Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;
8. Bachelorabschluss für Primärstufenpädagogik;
9. Hochschullehrgang „inklusive Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 90 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule.

(3) bis (3b)

(4) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als sonderpädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
2. Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
3. Diplomprüfung für inklusive Elementarpädagogik.

(5) bis (7)

(8) Werden Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen in der Sprachförderung eingesetzt, so sollen sie nach Möglichkeit eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung absolviert haben oder im Rahmen der Fort- und Weiterbildung absolvieren. (Sonder-)Pädagogische Fachkräfte haben für ihre Tätigkeit Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen aufzuweisen.

Vorgeschlagene Fassung

6. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
7. Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;
8. Bachelorabschluss für Primärstufenpädagogik.

(3) bis (3b)

(4) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als sonderpädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
2. Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
3. Diplomprüfung für inklusive Elementarpädagogik;
4. Hochschullehrgang „inklusive Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 90 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule.

(5) bis (7)

(8) Werden Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen in der Sprachförderung eingesetzt, so sollen sie nach Möglichkeit eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung absolviert haben oder im Rahmen der Fort- und Weiterbildung absolvieren. (Sonder-)Pädagogische Fachkräfte haben für ihre Tätigkeit Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen aufzuweisen. Für die Dauer von insgesamt höchstens einem Jahr können auch Personen mit Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 als (sonder-)pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, wenn begleitend Sprachkurse zur Erlangung des Niveaus C1 absolviert werden.

Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit**§ 32**

(1) Dem pädagogischen Personal von institutionellen Einrichtungen öffentlicher Rechtsträger steht vorbehaltlich des Abs 2 für die pädagogische Arbeit im Zusammenhang mit

1. der Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit einschließlich der schriftlichen Arbeitsdokumentation,
2. der Eltern- und Teamarbeit und
3. administrativen Aufgaben

jedenfalls die im Folgenden festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl als Dienstzeit zu, die von der Gruppenarbeit frei zu bleiben hat („gruppenarbeitsfreie Dienstzeit“):

Gruppe(n)	Art des Einsatzes	Beschäftigungsausmaß in % der Normalarbeitszeit	wöchentliche Gesamtstundenanzahl
bis 16 genehmigte Betreuungsplätze	gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	4 Stunden
		weniger als 80 %	3 Stunden
	nicht-gruppenführende pädagogische Fachkraft		1 Stunde
ab 17 genehmigte Betreuungsplätze	gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	6 Stunden
		weniger als 80 %	5 Stunden
	nicht-gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	2 Stunden
		weniger als 80 %	1 Stunde

Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit**§ 32**

(1) Dem pädagogischen Personal von institutionellen Einrichtungen öffentlicher Rechtsträger steht vorbehaltlich des Abs 2 für die pädagogische Arbeit im Zusammenhang mit

1. der Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit einschließlich der schriftlichen Arbeitsdokumentation,
2. der Eltern- und Teamarbeit und
3. administrativen Aufgaben

zumindest die im Folgenden festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl als Dienstzeit zu, die von der Gruppenarbeit frei zu bleiben hat („gruppenarbeitsfreie Dienstzeit“):

Gruppe(n)	Art des Einsatzes	Beschäftigungsausmaß in % der Normalarbeitszeit	wöchentliche Gesamtstundenanzahl
bis 16 genehmigte Betreuungsplätze	gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	4 Stunden
		weniger als 80 %	3 Stunden
	nicht-gruppenführende pädagogische Fachkraft		1 Stunde
ab 17 genehmigte Betreuungsplätze	gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	7 Stunden
		weniger als 80 %	5 Stunden
	nicht-gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	2 Stunden
		weniger als 80 %	1 Stunde
je Kind mit Bedarf an in-	(sonder-)pädagogische Fachkraft		1 Stunde, höchstens jedoch 4 Stunden

Geltende Fassung

je Kind mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung	(sonder-)pädagogische Fachkraft		1 Stunde, höchstens jedoch 4 Stunden
---	---------------------------------	--	--------------------------------------

(2) Abweichend von Abs 1 steht für Kindergartengruppen öffentlicher Rechtsträger abhängig vom Beschäftigungsausmaß und unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder die im Folgenden festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl als Dienstzeit zu, die von der Gruppenarbeit frei zu bleiben hat („gruppenarbeitsfreie Dienstzeit“):

Art des Einsatzes	Beschäftigungsausmaß in % der Normalarbeitszeit	wöchentliche Gesamtstundenanzahl
gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	6 Stunden
	weniger als 80 %	5 Stunden
nicht-gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	2 Stunden
	weniger als 80 %	1 Stunde
sonderpädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	6 Stunden
	60 % bis weniger als 80 %	5 Stunden
	weniger als 60 %	3 Stunden, wenn jedoch mehr als 3 Kinder betreut werden, 1 Stunde je Kind

(3) Der öffentliche Rechtsträger kann nach Maßgabe der davon berührten arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen

1. die im Abs 1 und 2 festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl je Gruppe dem pädagogischen Personal abweichend davon zuteilen oder
2. ein bestimmtes Stundenausmaß als gruppenarbeitsfreie Jahresdienstzeit (Jahreskontingent) festlegen.

(4) Mindestens die Hälfte der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit ist in der institutionellen Einrichtung zu verbringen.

Vorgeschlagene Fassung

klusiver Entwicklungsbegleitung			
---------------------------------	--	--	--

(2) Abweichend von Abs 1 steht für Kindergartengruppen öffentlicher Rechtsträger abhängig vom Beschäftigungsausmaß und unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder die im Folgenden festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl als Dienstzeit zu, die von der Gruppenarbeit frei zu bleiben hat („gruppenarbeitsfreie Dienstzeit“):

Art des Einsatzes	Beschäftigungsausmaß	wöchentliche Gesamtstundenanzahl
gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	7 Stunden
	weniger als 80 %	5 Stunden
nicht-gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	2 Stunden
	weniger als 80 %	1 Stunde
sonderpädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	6 Stunden
	60 % bis weniger als 80 %	5 Stunden
	weniger als 60 %	3 Stunden
		1 Stunde je Kind, wenn mehr als 3 Kinder betreut werden ¹

Anmerkungen:

¹ erfolgt die Betreuung desselben Kindes oder derselben Kinder durch mehr als eine dieser Vorbereitungszeit jeder Fachkraft anteilig zu; der Rechtsträger kann nach 3 jedoch eine davon abweichende Zuteilung vorsehen.

(3) Der öffentliche Rechtsträger kann nach Maßgabe der davon berührten arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen

1. die im Abs 1 und 2 festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl je Gruppe dem pädagogischen Personal abweichend davon zuteilen oder
2. ein bestimmtes Stundenausmaß als gruppenarbeitsfreie Jahresdienstzeit (Jahreskontingent) festlegen.

(4) Mindestens die Hälfte der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit ist in der institutionellen Einrichtung zu verbringen.

Geltende Fassung

(5) Für die Leitung einer institutionellen Einrichtung eines öffentlichen Rechtsträgers stehen je Gruppe 1,5 Stunden pro Woche als gruppenarbeitsfreie Dienstzeit zu. Die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit ist grundsätzlich in der institutionellen Einrichtung zu verbringen. Für die Berechnung der Leitungsstunden sind alle in der institutionellen Einrichtung befindlichen Organisationsformen der institutionellen Einrichtung zusammenzufassen.

(6) Die Leitung der institutionellen Einrichtung ist in folgendem Ausmaß von der Gruppenarbeit frei zu stellen:

Anzahl der Gruppen	Ausmaß der Freistellung
5	50 %
6 oder mehr	100 %

(7) Bei Verhinderung des pädagogischen Personals haben die von der Gruppenarbeit freigestellten Leitungen (Abs 5 und 6) ausnahmsweise Gruppenarbeit zu verrichten.

Betreuung durch (Betriebs-)Tageseltern - Beschränkungen

§ 42

(1)

(2) und (3)

Vorgeschlagene Fassung

(5) Für die Leitung einer institutionellen Einrichtung eines öffentlichen Rechtsträgers stehen als gruppenarbeitsfreie Dienstzeit zu:

Anzahl der Gruppen	Ausmaß der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit je Gruppe und Woche
bis einschließlich 3	2 Stunden
4	2,5 Stunden

Die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit ist grundsätzlich in der institutionellen Einrichtung zu verbringen. Für die Berechnung der Leitungsstunden sind alle in der institutionellen Einrichtung befindlichen Organisationsformen der institutionellen Einrichtung zusammenzufassen.

(6) Die Leitung der institutionellen Einrichtung ist in folgendem Ausmaß von der Gruppenarbeit frei zu stellen:

Anzahl der Gruppen	Ausmaß der Freistellung
5	50 % eine Vollzeitäquivalents
6 oder mehr	100 % eines Vollzeitäquivalents

(7) Bei Verhinderung des pädagogischen Personals haben die von der Gruppenarbeit freigestellten Leitungen (Abs 5 und 6) ausnahmsweise Gruppenarbeit zu verrichten.

Betreuung durch (Betriebs-)Tageseltern - Beschränkungen

§ 42

(1)

(1a) Tageskinder können bis Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, betreut werden. Zur Wahrung des Kindeswohles können Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung, die sich bereits in der Betreuung durch Tageseltern befinden, zweimal ein weiteres Kinderbetreuungsjahr betreut werden, sofern dies der Landesregierung im Voraus angezeigt wird und die Betreuung nicht innerhalb von 2 Monaten untersagt wird.

(2) und (3)

Geltende Fassung

(3a) Im Fall eines durch die Krankheit einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters auftretenden dringenden Betreuungsbedarfs oder aufgrund des Betreuungsbedarfs einer Tagesmutter für die eigenen Kinder kann die gemäß Abs 1 festgelegte Höchstzahl um ein Kind überschritten werden, sofern die Höchstzahl gemäß Abs 1 ohne zahlenmäßige Beschränkung genehmigt wurde. Die Überschreitung der Höchstzahl ist der Landesregierung anzuzeigen und kann von dieser aus pädagogischen Überlegungen untersagt werden. Eine solche Überschreitung darf von einer (Betriebs-)Tagesmutter oder einem (Betriebs-)Tagesvater insgesamt höchstens 12 Wochen pro Jahr wahrgenommen werden. In besonders begründeten Fällen kann die Landesregierung auf Antrag auch eine darüber hinaus gehende Überschreitung zulassen.

(4) und (5)

Kostenbeiträge, Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres § 45

(1) Der Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger hat für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von der oder den erziehungsberechtigten Person(en) jeden Monat ein zivilrechtliches Entgelt einzuheben. Dieser Kostenbeitrag ist unter Berücksichtigung der für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung erwachsenden Kosten zu berechnen. Unter Bedachtnahme auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Beitragspflichtigen kann eine soziale Staffelung vorgesehen werden. Der Kostenbeitrag ist bei ganzjähriger Betreuung eines Kindes mindestens 11-mal pro Kinderbetreuungsjahr einzuheben und hat für eine ganztägige Betreuung mindestens 40 € zu betragen, für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mindestens 90 €. Eine Unterschreitung dieser monatlichen Mindestbeiträge ist aber in Härtefällen zulässig. Der Höchstbeitrag für eine ganztägige Betreuung beträgt 415 € pro Monat. Für Kinder, die im Rahmen einer Unterstützung der Erziehung von der Kinder- und Jugendhilfe einer Betreuung durch eine Tagesmutter oder einem Tagesvater zugewiesen werden, kann der Höchstbeitrag um 25 % überschritten werden. Die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung muss sichergestellt sein. Für öffentliche Rechtsträger, ausgenommen das

Vorgeschlagene Fassung

(3a) Im Fall eines durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Verhinderung einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters auftretenden dringenden Betreuungsbedarfs oder aufgrund des Betreuungsbedarfs einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters für die eigenen Kinder kann die gemäß Abs 1 festgelegte Höchstzahl um ein Kind überschritten werden, sofern die Höchstzahl gemäß Abs 1 Z 1 ohne zahlenmäßige Beschränkung genehmigt wurde, und eine solche Überschreitung in der Genehmigung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Die Überschreitung der Höchstzahl ist der Landesregierung anzuzeigen und kann von dieser aus pädagogischen Überlegungen untersagt werden. Eine solche Überschreitung darf von einer (Betriebs-)Tagesmutter oder einem (Betriebs-)Tagesvater insgesamt höchstens 12 Wochen pro Kinderbetreuungsjahr wahrgenommen werden. In besonders begründeten Fällen kann die Landesregierung auf Antrag auch eine darüber hinaus gehende Überschreitung zulassen.

(4) und (5)

Kostenbeiträge, Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres § 45

(1) Der Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger hat für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von der oder den erziehungsberechtigten Person(en) jeden Monat ein zivilrechtliches Entgelt einzuheben. Dieser Kostenbeitrag ist unter Berücksichtigung der für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung erwachsenden Kosten zu berechnen. Unter Bedachtnahme auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Beitragspflichtigen kann eine soziale Staffelung vorgesehen werden. Der Kostenbeitrag ist bei ganzjähriger Betreuung eines Kindes mindestens 10-mal pro Kinderbetreuungsjahr einzuheben und hat für eine ganztägige Betreuung mindestens 40 € zu betragen, für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mindestens 90 €. Eine Unterschreitung dieser monatlichen Mindestbeiträge ist aber in Härtefällen zulässig. Der Höchstbeitrag für eine ganztägige Betreuung beträgt 400 € pro Monat. Für Kinder, die im Rahmen einer Unterstützung der Erziehung von der Kinder- und Jugendhilfe einer Betreuung durch eine Tagesmutter oder einem Tagesvater zugewiesen werden, kann der Höchstbeitrag um 25 % überschritten werden. Die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung muss sichergestellt sein. Für öffentliche Rechtsträger, ausgenommen das Land, sind die Kostenbeiträge von der Gemeindevertretung

Geltende Fassung

Land, sind die Kostenbeiträge von der Gemeindevertretung und in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat durch Verordnung tarifmäßig festzusetzen.

(2) bis (4)

Finanzieller Zuschuss für Familien

§ 46

(1) Das Land Salzburg gewährt Rechtsträgern und Tageseltern-Rechtsträgern zur finanziellen Entlastung der erziehungsberechtigten Person(en) einkommensunabhängige Zuschüsse für die Betreuung aller nicht schulpflichtigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich Praxiskindergärten. Kein Zuschuss gebührt für Kinder, die gemäß § 22 zum Besuch einer alterserweiterten Gruppe oder Kindergartengruppe verpflichtet sind, für die Dauer des gesamten Kinderbetreuungsjahres.

(2) Als Zuschüsse gebühren längstens bis Ende des Kinderbetreuungsjahres:

1. 25 € pro Kind und Monat, wenn die Kinder 31 und mehr Wochenstunden betreut werden;
2. 12,50 € pro Kind und Monat, wenn die Kinder weniger als 31 Wochenstunden betreut werden.

(3) Besucht ein Kind im selben Zeitraum mehrere Einrichtungen (zB am Vormittag Kindergarten, am Nachmittag Tageseltern), wird nur ein Zuschuss gewährt, und zwar der jeweils höhere; in Härtefällen kann von dieser Kürzung abgewichen werden. Für Monate, für die kein Kostenbeitrag zu entrichten ist, wird kein Zuschuss gewährt.

(4) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an den Rechtsträger, in dessen Einrichtung das Kind jeweils betreut wird. Im Streitfall entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(5) Zum Zweck der Auszahlung der Zuschüsse hat der Rechtsträger die Anzahl der unter Abs 1 fallenden Kinder mit Stichtag 15. Oktober, untergliedert nach der Betreuungsdauer, der Landesregierung mitzuteilen. Auf stichprobenartige Anforderung hat der Rechtsträger auch die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder sowie nähere, für die Zuschussgewährung maßgebliche Umstände der Landesregierung bekannt zu geben. Die Auszahlung erfolgt in einem Gesamtbetrag

Vorgeschlagene Fassung

und in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat durch Verordnung tarifmäßig festzusetzen.

(2) bis (4)

Finanzieller Zuschuss für Familien

§ 46

(1) Das Land Salzburg gewährt Rechtsträgern und Tageseltern-Rechtsträgern zur finanziellen Entlastung der erziehungsberechtigten Person(en) einkommensunabhängige Zuschüsse für die Betreuung aller nicht schulpflichtigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich Praxiskindergärten. Kein Zuschuss gebührt für Kinder, die gemäß § 22 zum Besuch einer alterserweiterten Gruppe oder Kindergartengruppe verpflichtet sind, für die Dauer des gesamten Kinderbetreuungsjahres.

(2) Als Zuschüsse gebühren für Kinder zum Stichtag 15. Oktober längstens bis Ende des Kinderbetreuungsjahres für jeden Monat, für den Kostenbeiträge gemäß § 45 Abs 1 eingehoben werden:

1. 40 € pro Kind, wenn die Kinder 31 und mehr Wochenstunden betreut werden;
2. 20 € pro Kind, wenn die Kinder weniger als 31 Wochenstunden betreut werden.

(3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an den Rechtsträger, in dessen Einrichtung das Kind jeweils betreut wird. Im Streitfall entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(4) Zum Zweck der Auszahlung der Zuschüsse hat der Rechtsträger die Anzahl der unter Abs 1 fallenden Kinder mit Stichtag 15. Oktober, untergliedert nach der Betreuungsdauer, sowie die Anzahl der Monate, für die Kostenbeträge gemäß § 45 Abs 1 eingehoben werden, der Landesregierung innerhalb der von ihr gesetzten Frist mitzuteilen. Auf stichprobenartige Anforderung hat der Rechtsträger auch die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder sowie nähere, für die Zuschussgewährung maßgebliche Umstände der Landesregierung bekannt zu geben. Die Auszahlung erfolgt in einem Gesamtbetrag für alle Zuschussmonate eines Kinderbetreuungsjahres bis zum 15. Dezember dieses Kinderbetreuungsjahres

Geltende Fassung

für alle Zuschussmonate eines Kinderbetreuungsjahres bis zum 15. Dezember dieses Kinderbetreuungsjahres. Änderungen während des Jahres in den für die Zuschussgewährung maßgeblichen Umständen (zB An- und Abmeldungen) sind vom Rechtsträger im Zusammenhang mit der Kinderliste zum nächsten Stichtag bekanntzugeben. Differenzbeträge sind mit der nächsten Auszahlung auszugleichen.

Sonderförderung für die Besuchspflicht

§ 47

(1) Die Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen, in denen besuchspflichtige Kinder mit Wohnsitz in Österreich betreut werden, erhalten als Zuschuss zu deren laufendem Aufwand vom Land einen Betrag von 850 € je besuchspflichtigen Kind. Wird die Besuchspflicht nicht zur Gänze in einer geeigneten Organisationsform desselben Rechtsträgers erfüllt, gebührt dem Rechtsträger nur ein der Erfüllung der Besuchspflicht aliquoter Teilbetrag. Änderungen in den für das Ausmaß der Sonderförderung maßgeblichen Umständen (zB Wechsel in eine institutionelle Einrichtung eines anderen Rechtsträgers) sind dem Land bekanntzugeben. Die Landesregierung kann die Höhe dieses Zuschusses nach Maßgabe der zur Förderung der Besuchspflicht zur Verfügung stehenden Mittel mit Verordnung davon abweichend festsetzen.

Vorgeschlagene Fassung

res. Änderungen während des Jahres in den für die Zuschussgewährung maßgeblichen Umständen (zB An- und Abmeldungen) sind vom Rechtsträger im Zusammenhang mit der Kinderliste zum nächsten Stichtag bekanntzugeben. Differenzbeträge sind mit der nächsten Auszahlung auszugleichen.“

Informationspflichten der Rechtsträger

§ 46a

Der Rechtsträger hat zu Beginn eines jeden Kinderbetreuungsjahres und zu Beginn der zweiten Hälfte des Kinderbetreuungsjahres die Erziehungsberechtigten zu informieren über:

1. die Höhe der Kostenbeiträge,
2. die Höhe der Förderung des Landes im vorangegangenen Kinderbetreuungs-jahr für die besuchte Organisationsform,
3. die Anzahl der Gruppen der besuchten Organisationsform in der Einrichtung,
4. die Höhe der Förderung der Gemeinde im vorangegangenen Kinderbetreuungs-jahr im Fall von privaten Rechtsträgern sowie
5. die Höhe des finanziellen Zuschusses für Familien (§ 46).

Sonderförderung für die Besuchspflicht

§ 47

(1) Die Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen, in denen besuchspflichtige Kinder mit Wohnsitz in Österreich betreut werden, erhalten als Zuschuss zu deren laufendem Aufwand vom Land einen Betrag von 850 € je besuchspflichtigen Kind. Wird die Besuchspflicht nicht zur Gänze in einer geeigneten Organisationsform desselben Rechtsträgers erfüllt, gebührt dem Rechtsträger nur ein der Erfüllung der Besuchspflicht aliquoter Teilbetrag. Änderungen in den für das Ausmaß der Sonderförderung maßgeblichen Umständen (zB Wechsel in eine institutionelle Einrichtung eines anderen Rechtsträgers) sind dem Land bekanntzugeben. Die Landesregierung kann die Höhe dieses Zuschusses nach Maßgabe der zur Förderung der Besuchspflicht zur Verfügung stehenden Mittel mit

Geltende Fassung

(2) Zum Zweck der Auszahlung der Zuschüsse gemäß Abs 1 hat der Rechtsträger eine Liste der unter Abs 1 fallenden Kinder mit Stichtag 15. Oktober unter Angabe der Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Landesregierung vorzulegen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in zwei Teilbeträgen, und zwar

1. in einem Teilbetrag in der Höhe eines Drittels des Gesamtbetrages spätestens zum 15. Dezember und
2. in einem Teilbetrag in der Höhe von zwei Dritteln des Gesamtbetrages spätestens zum 1. März jeden Jahres.

(3)

2. Unterabschnitt

Förderung der Bildung und Betreuung von Kindern in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen, Schulkindgruppen oder durch Tageseltern

Voraussetzungen

§ 48

(1) Für die Bildung und Betreuung von Kindern in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen sind einem Rechtsträger vom Land und von der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, auf Antrag Fördermittel zu gewähren, wenn

1. nach der jeweiligen Betreuung ein Bedarf besteht,
2. diese nicht zur Erzielung eines Gewinnes erfolgt und
3. der Rechtsträger die in den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden festgelegten Verpflichtungen erfüllt.

(2) Für die Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern sind einem Tageseltern-Rechtsträger vom Land und von der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, auf Antrag Fördermittel zu gewähren, wenn

1. nach der jeweiligen Betreuung ein Bedarf besteht,

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung davon abweichend festsetzen. Kein Zuschuss gebührt, wenn Rechtsträger der Bund ist.

(2) Zum Zweck der Auszahlung der Zuschüsse gemäß Abs 1 hat der Rechtsträger eine Liste der unter Abs 1 fallenden Kinder mit Stichtag 15. Oktober unter Angabe der Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Landesregierung innerhalb der von ihr gesetzten Frist vorzulegen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in zwei Teilbeträgen, und zwar

1. in einem Teilbetrag in der Höhe eines Drittels des Gesamtbetrages spätestens zum 15. Dezember und
2. in einem Teilbetrag in der Höhe von zwei Dritteln des Gesamtbetrages spätestens zum 1. März jeden Jahres.

(3)

2. Unterabschnitt

Förderung der Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern

Voraussetzungen

§ 48

(1) Für die Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern sind einem Tageseltern-Rechtsträger vom Land und von der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, auf Antrag Fördermittel zu gewähren, wenn

1. nach der jeweiligen Betreuung ein Bedarf besteht,
2. diese nicht zur Erzielung eines Gewinnes erfolgt,
3. der Tageseltern-Rechtsträger
 - ausschließlich Tageseltern beschäftigt, welche die gemäß § 36 erforderliche Genehmigung besitzen,
 - die Tageseltern in angemessener Höhe, zumindest nach dem jeweils gültigen Mindestlohnstarif für Arbeitnehmerinnen und -nehmer in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, entlohnt,
 - für die Aus- und Fortbildung der Tageseltern sorgt und diese fachlich begleitet,

Geltende Fassung

2. diese nicht zur Erzielung eines Gewinnes erfolgt,
 3. der Tageseltern-Rechtsträger
 - ausschließlich Tageseltern beschäftigt, welche die gemäß § 36 erforderliche Genehmigung besitzen,
 - die Tageseltern in angemessener Höhe, zumindest nach dem jeweils gültigen Mindestlohntarif für Arbeitnehmerinnen und -nehmer in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, entlohnt,
 - für die Aus- und Fortbildung der Tageseltern sorgt und diese fachlich begleitet,
 - die zu betreuenden Tageskinder vermittelt, wobei eine bestmögliche Einfügung des Tageskinds in das (familiäre) Umfeld der Tageseltern zu gewährleisten ist,
 - Haftpflichtversicherungen für die Tageseltern und Unfallversicherungen für die Tageskinder abschließt,
 - eine Betreuungsvereinbarung vorliegt,
 - Kostenbeiträge gemäß § 45 Abs 1 einhebt,
 4. der Rechtsträger die in den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden festgelegten Verpflichtungen erfüllt.
- (3) Ein Bedarf im Sinn des Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 1 liegt vor,
1. wenn ein solcher gemäß § 9 Abs 4 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 festgestellt worden ist, nach Maßgabe der getroffenen Feststellungen, oder
 2. nach Maßgabe des Bescheides gemäß § 5 Abs 10.

Im Fall einer Betreuung durch Tageseltern oder in betrieblichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen kann auch dann von einem Bedarf ausgegangen werden, wenn eine rechtsverbindliche Zusage der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zur Tragung des auf diese entfallenden Fördermittelanteils (§§ 49 und 50 Abs 1) für eine entsprechende Anzahl von Plätzen vorliegt. Eine solche Kostenübernahmeerklärung kann befristet werden, jedoch nur mit dem Ende eines Kinderbetreuungsjahres.

Vorgeschlagene Fassung

- die zu betreuenden Tageskinder vermittelt, wobei eine bestmögliche Einfügung des Tageskinds in das (familiäre) Umfeld der Tageseltern zu gewährleisten ist,
 - Haftpflichtversicherungen für die Tageseltern und Unfallversicherungen für die Tageskinder abschließt,
 - eine Betreuungsvereinbarung vorliegt,
 - Kostenbeiträge gemäß § 45 Abs 1 einhebt,
4. der Rechtsträger die in den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden festgelegten Verpflichtungen erfüllt.
- (2) Ein Bedarf im Sinn des Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 1 liegt vor,
1. wenn ein solcher gemäß § 9 Abs 4 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 festgestellt worden ist, nach Maßgabe der getroffenen Feststellungen, oder
 2. nach Maßgabe des Bescheides gemäß § 5 Abs 10.
- Im Fall einer Betreuung durch Tageseltern kann auch dann von einem Bedarf ausgegangen werden, wenn eine rechtsverbindliche Zusage der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zur Tragung des auf diese entfallenden Fördermittelanteils (§§ 49 und 50 Abs 1) für eine entsprechende Anzahl von Plätzen vorliegt. Eine solche Kostenübernahmeerklärung kann befristet werden, jedoch nur mit dem Ende eines Kinderbetreuungsjahres.
- (3) Gewinnerzielung im Sinn des Abs 1 Z 2 liegt jedenfalls vor, wenn der Tageseltern-Rechtsträger eine natürliche Person ist, die selbst in der Einrichtung als Betreuungsperson tätig ist und deren jährliches Bruttoeinkommen aus der Einrichtung mehr als 60.000 € beträgt.
- (4) Der Antrag des Rechtsträgers oder des Tageseltern-Rechtsträgers auf Förderung hat zu enthalten:
1. den Bedarfsbescheid der Gemeinde gemäß § 9 Abs 5 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, den Bescheid gemäß § 5 Abs 10 oder die Zusage zur Tragung des auf die Gemeinde entfallenden Fördermittelanteils gemäß Abs 2;
 2. die Namen, Geburtsdaten und den Hauptwohnsitz der Kinder;
 3. die für die Kinder vereinbarte Betreuungsdauer;

Geltende Fassung

(4) Gewinnerzielung im Sinn des Abs 1 Z 2 liegt jedenfalls vor, wenn der Rechtsträger oder der Tageseltern-Rechtsträger eine natürliche Person ist, die selbst in der Einrichtung als Betreuungsperson tätig ist und deren jährliches Bruttoeinkommen aus der Einrichtung mehr als 60.000 € beträgt.

(5) Der Antrag des Rechtsträgers oder des Tageseltern-Rechtsträgers auf Förderung hat zu enthalten:

1. den Bedarfsbescheid der Gemeinde gemäß § 9 Abs 5 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, den Bescheid gemäß § 5 Abs 10 oder die Zusage zur Tragung des auf die Gemeinde entfallenden Fördermittelanteils gemäß Abs 2;
2. die Namen, Geburtsdaten und den Hauptwohnsitz der Kinder;
3. die für die Kinder vereinbarte Betreuungsdauer;
4. die Zahl der in der Einrichtung geführten Gruppen;
5. die weiteren, durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Angaben.

Für die Antragstellung sind die dafür von der Landesregierung eingerichteten Kommunikationswege und -mittel zu verwenden.

Vorgeschlagene Fassung

4. die Zahl der in der Einrichtung geführten Gruppen;
5. die weiteren, durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Angaben.

Für die Antragstellung sind die dafür von der Landesregierung eingerichteten Kommunikationswege und -mittel zu verwenden.

Höhe der Fördermittel**§ 49**

(1) Einem Tageseltern-Rechtsträger gebühren als Förderung nach Maßgabe des wöchentlichen Betreuungsausmaßes je Kind und Monat:

Betrag		wöchentliches Betreuungsausmaß
je Kind allgemein	je Kind mit inklusiver Entwicklungsbegleitung	
628,30 € (Ausgangsbetrag)	905,10 € (Ausgangsbetrag)	31 und mehr Stunden
85 % des Ausgangsbetrags		21 bis weniger als 31 Stunden
70 % des Ausgangsbetrags		11 bis weniger als 21 Stunden
40 % des Ausgangsbetrags		unter 11 Stunden

Die sich aus der vorstehenden Tabelle ergebenden Beträge vermindern sich ab Beginn des 3. Jahres der Tätigkeit auf 80 %, wenn Tageseltern nicht innerhalb von zwei Jahren ab Beginn ihrer Tätigkeit ihre Ausbildung abschließen. In diesem Fall gebührt diese Förderung längstens bis zum Ende des 4. Jahres der Tätigkeit.

(2) Einem Rechtsträger gebührt für die Bildung und Betreuung von Kindern in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen als Förderung nach Maßgabe des wöchentlichen Betreuungsausmaßes (Abs 3) je Kind und Monat:

Ausgangsbetrag	Einschränkungen
----------------	-----------------

Höhe der Fördermittel**§ 49**

(1) Einem Tageseltern-Rechtsträger gebühren als Förderung nach Maßgabe des wöchentlichen Betreuungsausmaßes je Kind und Monat:

Betrag		wöchentliches Betreuungsausmaß
je Kind allgemein	je Kind mit inklusiver Entwicklungsbegleitung	
628,30 € (Ausgangsbetrag)	905,10 € (Ausgangsbetrag)	31 und mehr Stunden
85 % des Ausgangsbetrags		21 bis weniger als 31 Stunden
70 % des Ausgangsbetrags		11 bis weniger als 21 Stunden
40 % des Ausgangsbetrags		unter 11 Stunden

Die sich aus der vorstehenden Tabelle ergebenden Beträge vermindern sich ab Beginn des 3. Jahres der Tätigkeit auf 80 %, wenn Tageseltern nicht innerhalb von zwei Jahren ab Beginn ihrer Tätigkeit ihre Ausbildung abschließen. In diesem Fall gebührt diese Förderung längstens bis zum Ende des 4. Jahres der Tätigkeit.

(2) Die Fördermittel gemäß Abs 1 können nur für eine Betreuung gewährt werden, die mindestens zwei Wochen eines Kalendermonats umfasst, wenn das Betreuungsverhältnis pro Kalenderjahr insgesamt mindestens durchgehend einen Monat dauert. Die Fördermittel werden auch für die betreuungsfreie Zeit in den Monaten Juli und August gewährt, wenn das Betreuungsverhältnis zuvor mindestens einen Monat aufrecht war und die Kostenbeiträge mindestens 11-mal pro Jahr gezahlt werden.

(3) Die im Abs 1 festgelegten Beträge sind jährlich von der Landesregierung entsprechend der Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, gegenüber dem vorangegangenen Jahr durch Verordnung anzupassen. Als Basis der Anpassung gelten die kundgemachten Beträge für das vorangegangene Jahr; das Ergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

Geltende Fassung

je Kind allgemein	je Kind mit inklusiver Entwicklungsbegleitung		
905,10 €	-	für Kinder bis zu 3 Jahren	der Betrag gebührt jeweils bis zum 31. August, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt
398,10 €	1.153,90 €	für Kinder ab 3 Jahren	

(3) Die im Abs 2 festgelegten Ausgangsbeträge gebühren nach Maßgabe des wöchentlichen Betreuungsausmaßes in folgender Höhe:

Betrag	wöchentliches Betreuungsausmaß
100 % des Ausgangsbetrags	31 und mehr Stunden
75 % des Ausgangsbetrags	21 bis weniger als 31 Stunden
50 % des Ausgangsbetrags	11 bis weniger als 21 Stunden
25 % des Ausgangsbetrags	unter 11 Stunden

(4) Zusätzlich zu den sich aus den Abs 2 und 3 ergebenden Förderungen gebühren:

1. ein Zuschlag von 2,80 € je Kind und Monat für jede Stunde, die die Einrichtung mehr als 40 Wochenstunden regelmäßig offenhält,
2. ein Zuschlag von 144,60 € pro Kind und Woche,
 - a) wenn die Einrichtung länger als 48 Wochen im Kalenderjahr offenhält, weil überörtlich für eine erhebliche Anzahl von in der Einrichtung betreuten Kindern ein Betreuungsbedarf während der üblichen Ferienzeiten besteht oder
 - b) nach Maßgabe eines Bescheids gemäß § 10 Abs 2 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 sowie
3. ein jährlicher Betrag von 6.567 € oder ein monatlicher Betrag von 547,25 € für jede Gruppe.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die sich rechnerisch aus Abs 1 ergebenden Beträge sind jeweils kaufmännisch auf den nächsten, durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

Geltende Fassung

(5) Die Fördermittel gemäß Abs 1 bis 4 können nur für eine Betreuung gewährt werden, die mindestens zwei Wochen eines Kalendermonats umfasst, wenn das Betreuungsverhältnis pro Kalenderjahr insgesamt mindestens durchgehend einen Monat dauert. Die Fördermittel werden auch für die betreuungsfreie Zeit während der Betriebsferien in den Monaten Juli und August gewährt, wenn das Betreuungsverhältnis zuvor mindestens einen Monat aufrecht war und die Kostenbeiträge mindestens 11-mal pro Jahr gezahlt werden.

(6) Die im Abs 1, 2 und 4 festgelegten Beträge sind jährlich von der Landesregierung entsprechend der Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, gegenüber dem vorangegangenen Jahr durch Verordnung anzupassen. Als Basis der Anpassung gelten die kundgemachten Beträge für das vorangegangene Jahr; das Ergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

(7) Die sich rechnerisch aus den Abs 1 und 3 ergebenden Beträge sind jeweils auf den nächsten, durch 10 teilbaren Centbetrag aufzurunden.

Tragung der Fördermittel

§ 50

(1) und (2)

(3) Bei der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde der Einrichtung hat die Wohnsitzgemeinde die Förderung zu tragen, wenn sie der Aufnahme des Kindes zustimmt oder bei Verweigerung dieser Zustimmung die Landesregierung die Zustimmung erteilt. Die Landesregierung hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes zuvor angehört worden ist und für das Kind kein geeigneter, gleichwertiger Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Der jährliche Betrag gemäß § 49 Abs 4 Z 3 ist von der Standortgemeinde der Einrichtung zur Gänze zu tragen; sie kann ihn aber, wenn Kinder aus anderen Gemeinden die Einrichtung besuchen, und es im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand als sinnvoll erscheint, anteilmäßig an die Wohnsitzgemeinden weiterverrechnen. Eine solche Verrechnung soll auf Grundlage der Zahl der am Stichtag 15. Oktober des Vorjahres gemeldeten Kinder unabhängig vom Betreuungsausmaß erfolgen.

Vorgeschlagene Fassung

Tragung der Fördermittel

§ 50

(1) und (2)

3) Bei der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde der Einrichtung hat die Wohnsitzgemeinde die Förderung zu tragen, wenn sie der Aufnahme des Kindes zustimmt oder bei Verweigerung dieser Zustimmung die Landesregierung die Zustimmung erteilt. Die Landesregierung hat innerhalb von 4 Monaten ab Antragstellung durch den Rechtsträger nach Anhörung der Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes die Zustimmung zu erteilen, wenn für das Kind kein geeigneter, gleichwertiger Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Geltende Fassung

(4)

Berechnung und Auszahlung der Fördermittel**§ 51**

(1)

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Förderung von Rechtsträgern von Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen gilt:

1. in Bezug auf die Förderungsbeträge gemäß § 49 Abs 2, 3 und 4 Z 1 und
 - Diese sind nach der Zahl der Kinder in der Einrichtung, für die am 1. Jänner ein Betreuungsvertrag besteht, vorläufig zu berechnen. Die Auszahlung der vorläufigen Förderung an den Rechtsträger erfolgt in zwei gleichen Teilbeträgen spätestens zum 1. März und zum 1. Juli.
 - Die endgültige Höhe der Förderung für jedes Kalenderjahr ist auf Grund der Zahl jener zum Ende eines jeden Monats gezählten Kinder, für die mindestens für den Zeitraum gemäß § 49 Abs 5 ein Betreuungsvertrag besteht, zu berechnen. Förderung wird auch für Kinder gewährt, für die am Ende des Monats kein Betreuungsvertrag mehr besteht, die aber in diesem Monat mindestens drei Wochen betreut wurden. Differenzbeträge sind im darauffolgenden Jahr mit dem 2. Teilbetrag auszugleichen.
 - Für Einrichtungen, die während des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, ihren Betrieb aufnehmen, ist für die vorläufige Berechnung der Förderung die Zahl der auf Grund eines Betreuungsvertrages betreuten Kinder zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme maßgebend. Nach Beendigung der gesamten Betreuung sind zu viel geleistete Förderungsbeträge zurückzuzahlen.
2. in Bezug auf die Förderungsbeträge gemäß § 49 Abs 4 Z 3:
 - Diese sind für jedes Kalenderjahr nach der Anzahl der Gruppen am 15. Oktober des Vorjahres zu berechnen. Für Gruppen, die während des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, in Betrieb genommen bzw eingerichtet werden, sowie bei Einstellung oder Auflassung der Einrichtung oder Gruppe während des Jahres gebührt die Förderung nur im Verhältnis der vollen Betriebsmonate.

Vorgeschlagene Fassung

(4)

Berechnung und Auszahlung der Fördermittel**§ 51**

(1)

entfällt

Geltende Fassung

- Auf die Berechnung und die Modalitäten der Auszahlung ist Z 1 sinngemäß anzuwenden; die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Förderungsbeträgen gemäß Z 1.

Bei begründeten Zweifeln an der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit der Einrichtung kann die Landesregierung zur Minderung des Ausfallrisikos von den Zahlungsmodalitäten der Z 1 und 2 abweichen.

(3) Werden die für die endgültige Berechnung der Förderungsbeträge erforderlichen Angaben nicht bis längstens 31. März des folgenden Jahres zur endgültigen Abrechnung vorgelegt, sind die folgenden vorläufigen Förderungsbeträge um 20 % zu kürzen.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Werden die für die endgültige Berechnung der Förderungsbeträge erforderlichen Angaben nicht bis längstens 31. März des folgenden Jahres zur endgültigen Abrechnung vorgelegt, sind die folgenden vorläufigen Förderungsbeträge um 20 % zu kürzen.

3. Unterabschnitt

Förderung der Bildung und Betreuung von Kindern in Kindergartengruppen und Hortgruppen

Förderung des Landes

§ 52

(1) Den folgenden Rechtsträgern einer Kindergartengruppe oder Hortgruppe sind auf Antrag vom Land Fördermittel zum Personalaufwand zu gewähren:

1. einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband;
2. einem privaten Rechtsträger, wenn,
 - a) die Kindergarten- oder Hortgruppe ohne Ansehung der Herkunft, der Sprache, der physischen und psychischen Konstitution sowie der religiösen Zugehörigkeit des Kindes oder einer Betriebszugehörigkeit des oder der Erziehungsberechtigten allgemein zugänglich ist,
 - b) für den Betrieb der Kindergarten- oder Hortgruppe ein Bedarf besteht,
 - c) der Betrieb der Kindergarten- oder Hortgruppe nicht zur Erzielung eines Gewinnes erfolgt, und
 - d) der Rechtsträger die in den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden festgelegten Verpflichtungen erfüllt.

(2) Ein Bedarf im Sinn des Abs 1 Z 2 lit b liegt vor,

1. wenn ein solcher gemäß den §§ 41 Abs 4 oder 63 Abs 2 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 festgestellt worden ist, nach Maßgabe der getroffenen Feststellungen, oder
2. nach Maßgabe des Bescheides gemäß § 5 Abs 10.

(3) Gewinnerzielung im Sinn des Abs 1 Z 2 lit c liegt jedenfalls vor, wenn der Rechtsträger eine natürliche Person ist, die selbst in der Einrichtung als Betreuungsperson tätig ist und deren jährliches Bruttoeinkommen aus der Einrichtung mehr als 60.000 € beträgt.

Höhe und Auszahlung der Fördermittel des Landes

§ 53

(1) Als Ausgangsbetrag im Sinn der folgenden Bestimmungen für Förderungen gemäß § 52 gilt der Personalaufwand, der einer Gemeinde (ausgenommen die

3. Unterabschnitt

Förderung von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“

Förderung des Landes

§ 52

(1) Den folgenden Rechtsträgern institutioneller Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind auf Antrag vom Land Fördermittel zu gewähren:

1. einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder dem Land, wenn es sich bei der Einrichtung um eine betriebsähnliche Einrichtung des Landes handelt;
2. einem privaten Rechtsträger, wenn,
 - a) sofern es sich um eine Kindergarten- oder Hortgruppe handelt, diese ohne Ansehung der Herkunft, der Sprache, der physischen und psychischen Konstitution sowie der religiösen Zugehörigkeit des Kindes oder einer Betriebszugehörigkeit des oder der Erziehungsberechtigten allgemein zugänglich ist,
 - b) für den Betrieb der jeweiligen Organisationsform ein Bedarf besteht,
 - c) der Betrieb der Einrichtung nicht zur Erzielung eines Gewinnes erfolgt, und
 - d) der Rechtsträger die in den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden festgelegten Verpflichtungen erfüllt.

(2) Ein Bedarf im Sinn des Abs 1 Z 2 lit b liegt vor,

1. wenn ein solcher gemäß den §§ 41 Abs 4 oder 63 Abs 2 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 festgestellt worden ist, nach Maßgabe der getroffenen Feststellungen, oder
2. nach Maßgabe des Bescheides gemäß § 5 Abs 10.

(3) Gewinnerzielung im Sinn des Abs 1 Z 2 lit c liegt jedenfalls vor, wenn der Rechtsträger eine natürliche Person ist, die selbst in der Einrichtung tätig ist und deren jährliches Bruttoeinkommen aus der Einrichtung mehr als 60.000 € beträgt.

Förderung der Gemeinden

§ 53

Geltende Fassung

Stadt Salzburg) nach Maßgabe des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 – Gem-VBG und der auf Grundlage des § 78 Gem-VBG erlassenen Verordnungen der Salzburger Landesregierung für eine(n) Gemeindevertragsbedienstete(n) im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, ohne Kinderzulage erwächst. Im Fall eines geringeren Beschäftigungsausmaßes als im Abs 2 angegeben gebühren die Fördermittel nur im Verhältnis zum tatsächlichen Beschäftigungsausmaß. Zum Beschäftigungsausmaß zählen neben dem Kinderdienst auch die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit gemäß § 32.

(2) Als Förderung des Landes gebührt für die Bildung und Betreuung in Kindergartengruppen:

1. für je 20 Kinder je vorhandener vollbeschäftigter gruppenführender Fachkraft 43 % des Ausgangsbetrags, bei Führung oder Förderung von nur einer Kindergartengruppe in einer Einrichtung für die pädagogische Fachkraft aber 60 % des Ausgangsbetrags; bei Führung von 5 oder mehr Kindergartengruppen für die freigestellte Leitung 43 % des Ausgangsbetrags für das gemäß § 32 Abs 6 festgelegte Ausmaß der Freistellung;
2. für je acht Kinder je vorhandener vollbeschäftigter gruppenführender Fachkraft in heilpädagogischen Kindergartengruppen (§ 73 Abs 10) 43 % des Ausgangsbetrags, bei Führung oder Förderung von nur einer Kindergartengruppe in einer Einrichtung für die pädagogische Fachkraft aber 60 % des Ausgangsbetrags, wenn diese Gruppe eine heilpädagogische Kindergartengruppe ist;
3. für weiteres pädagogisches Personal - sofern das pädagogische Personal vollbeschäftigt ist, sonst im anteiligen Ausmaß - 43 % des Ausgangsbetrags für gemäß § 28 Abs 1 ausgebildete pädagogische Fachkräfte oder 25 % des Ausgangsbetrags für Zusatzkräfte:
 - a) bei Führung einer einzigen Kindergartengruppe ab 15 Kinder für eine zusätzliche vollbeschäftigte Betreuungsperson;
 - b) bei Führung von mehreren Kindergartengruppen:
 - bei Gruppen ab 20 Kindern für eine zusätzliche vollbeschäftigte Betreuungsperson je Gruppe,

Vorgeschlagene Fassung

(1) Die Gemeinden haben einem privaten Rechtsträger, dem Fördermittel des Landes gebühren, für die in einem Bescheid gemäß § 5 Abs 10 ausgewiesenen Gruppen Förderungen gemäß § 53d zu gewähren.

(2) Über die Gewährung der Förderung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde durch Bescheid. Für die Auszahlung der Forderungsbeträge gilt § 53d Abs 6.

Förderkomponenten

§ 53a

(1) Die Förderung von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen basiert auf den folgenden Förderkomponenten:

1. Förderung der Betreuungszeiten pro Organisationsform; dafür sind die folgenden Parameter maßgeblich:
 - a) die wöchentliche Rahmenöffnungszeit der Organisationsform und die Anzahl der betriebenen Gruppen dieser Organisationsform;
 - b) das wöchentliche Betreuungsausmaß der angemeldeten Kinder laut Betreuungsvereinbarung in den einzelnen Gruppen;
 - c) durchschnittlichen Anzahl der Kinder, die zum Stichtag (§ 53d Abs 1) in den Gruppen angemeldet sind;
 - d) Anstellungsausmaß des pädagogischen Personals laut Dienstvertrag;
2. Förderung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit für Leitungen („Leitungsstunden“, § 32 Abs 5 und 6)
3. Förderung des Personals zur Betreuung von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung.

Ermittlung der förderbaren Betreuungszeiten

§ 53b

(1) Unabhängig von der Anzahl der betriebenen Gruppen je Organisationsform gelten für die erste Gruppe einer Organisationsform die Stunden der Rahmenöffnungszeit (§ 8 Abs 3 Z 5) als förderbare wöchentliche Betreuungszeit. Bei mehr als einer betriebenen Gruppe einer Organisationsform gilt die Gruppe mit den längsten Öffnungszeiten als „erste Gruppe“ im Sinn des ersten Satzes. Für jede weitere Gruppe einer Organisationsform werden zur Ermittlung der förderbaren wöchentlichen Betreuungszeit die durchschnittlichen Betreuungszeiten der

Geltende Fassung

- bei Gruppen unter 20 Kindern für eine zusätzliche vollbeschäftigte Betreuungsperson bei 2 Gruppen, für zwei zusätzliche vollbeschäftigte Betreuungspersonen bei 3 Gruppen, und für je eine weitere vollbeschäftigte Betreuungsperson für je zwei weitere Gruppen.
4. bei erhöhtem Personalaufwand wegen längerer Öffnungszeiten von Kindergartengruppen über 40 Wochenstunden hinaus zusätzlich je Gruppe Fördermittel wie nach Z 1 und 2 für eine weitere teilbeschäftigte gruppenführende pädagogische Fachkraft sowie Fördermittel wie nach Z 3 für eine weitere teilbeschäftigte (pädagogische) Zusatzkraft;
 5. für jede Gruppe mit mindestens drei Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung gemäß § 4 Z 16 je zusätzlicher vollbeschäftigter sonderpädagogische Fachkraft 43 % des Ausgangsbetrags oder je als Assistenz der Integration eingesetzte pädagogischer Fachkraft gemäß § 19 Abs 9 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 oder 28 Abs 9 43 % des Ausgangsbetrags. Diese Fördermittel gebühren nur anteilig, wenn weniger als drei Kinder gemäß § 4 Z 16 in einer Gruppe betreut werden;
 6. für jeden Kindergarten mit einem Anteil von mehr als 50 % Kindern mit festgestellten Sprachförderbedarf 50 % einer teilbeschäftigten zusätzlichen pädagogischen Fachkraft.
- (3) Als Förderung des Landes gebührt für die Bildung und Betreuung von Kindern in Hortgruppen:
1. für je 20 Kinder je vorhandene vollbeschäftigte gruppenführende pädagogische Fachkraft 20 % des Ausgangsbetrags;
 2. für je 8 Kinder je vorhandene vollbeschäftigte gruppenführende sonderpädagogische Fachkraft gemäß § 28 Abs 5 in Hortgruppen mit heilpädagogischem Schwerpunkt 43 % des Ausgangsbetrags;
 3. für jede Gruppe mit mindestens drei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs 1 Schulpflichtgesetz 1985) je vollbeschäftigter zusätzlicher sonderpädagogischer Fachkraft gemäß § 28 Abs 5 43 % des Ausgangsbetrags oder je als Assistenz der Integration eingesetzte pädagogische Fachkraft gemäß § 28 Abs 9 33 % des Ausgangsbetrags. Diese Fördermittel gebühren nur anteilig, wenn weniger als drei Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Gruppe betreut werden.

Vorgeschlagene Fassung

angemeldeten Kinder der jeweiligen Gruppe herangezogen, wobei die Rahmenöffnungszeit und die Anzahl der bewilligten Plätze die Obergrenze darstellt. Dabei ist die Doppelzählung bei Kindern unter drei Jahren in alterserweiterten Gruppen und bei Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung zu berücksichtigen.

Die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit der pädagogischen Fachkräfte wird je Gruppe wie folgt berücksichtigt:

Organisationsform	Rahmenöffnungszeit bzw durchschnittliche Öffnungszeit der Gruppe	Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit je Gruppe
Kindergarten Hort	weniger als 32 Stunden	6 Stunden
	32 Stunden und mehr	9 Stunden
Kleinkindgruppe Alterserweiterte Gruppe Schulkindgruppe	weniger als 32 Stunden	4 Stunden
	32 Stunden und mehr	5 Stunden

(2) Die Betreuungszeiten gemäß Abs 1 werden mit dem in der Tabelle festgelegten Steigerungsfaktor multipliziert. Der im Einzelfall anzuwendende Steigerungsfaktor errechnet sich durch Division der Gesamtanzahl der Kinder einer Organisationsform durch die Anzahl der Gruppen dieser Organisationsform. Bei der Ermittlung der Gesamtanzahl der Kinder werden Kinder, die gemäß § 19 Abs 3 doppelt zu zählen sind, auch doppelt gezählt.

Geltende Fassung

(4) Zusätzlich zu der Förderung gemäß Abs 2 und 3 gebührt als Förderung des Landes für jede Kindergarten- oder Hortgruppe ein jährlicher Betrag von 974 €. Dieser Betrag ist jährlich von der Landesregierung entsprechend der Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, gegenüber dem vorangegangenen Jahr durch Verordnung anzupassen. Als Basis der Anpassung gelten die kundgemachten Beträge für das vorangegangene Jahr; das Ergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

(5) Für die im Abs 2 und 3 angegebenen Kinderzahlen sowie für die Zahl der Gruppen gemäß Abs 4 ist für jedes Kalenderjahr der Stand am 15. Oktober des Vorjahres maßgebend. Bei der Berechnung der Fördermittel gemäß Abs 2 und 3 sind Kinder mit einem festgestellten Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung doppelt zu zählen. Für Gruppen, die während des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, in Betrieb genommen bzw. eingerichtet werden, ist die Zahl der Kinder zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gruppe maßgebend. Bei Fachkräftemangel kann Personal, das am 15. Oktober noch nicht vorhanden ist (Abs 2), bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt werden, sofern es bis Ende des Kalenderjahres eingestellt wird.

(6) In den im Abs 5 dritter Satz geregelten Fällen sowie bei Einstellung oder Auflösung der Einrichtung oder Gruppe während des Jahres, für das die Förderung gewährt wird, gebührt die Förderung nur im Verhältnis der vollen Betriebsmonate. Zuviel geleistete Förderungsbeiträge sind zurückzuzahlen.

(7) Über die Gewährung der Förderung entscheidet die Landesregierung durch Bescheid.

(8) Die Auszahlung der Förderung für ein Kalenderjahr erfolgt in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. März und zum 1. Juli, bei Einrichtungen oder Gruppen, die während des Jahres in Betrieb genommen bzw. eingerichtet werden, für die Monate des Betriebes in einem einzigen Betrag bis spätestens acht Wochen nach der Inbetriebnahme bzw. Einrichtung. Bei begründeten Zweifeln an der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit der Einrichtung kann die Landesregierung die Zahlungsmodalitäten zur Minderung des Ausfallrisikos abändern.

(9) Bei Pilotprojekten oder bei der Gewährung von Sonderurlauben zur Ausbildung als Sonderkindergartenpädagogin oder als Sonderkindergartenpädagoge

Vorgeschlagene Fassung

Organisationsform	durchschnittliche Anzahl von Kindern in der/den Gruppe(n) einer Organisationsform, inkl. Doppelzählung	Steigerungsfaktor
Kleinkindgruppe und alterserweiterte Gruppe, wenn alle Kinder unter 3 Jahre alt sind	bis einschließlich 4 Kinder	1,0
	mehr als 4 bis einschließlich 6 Kinder	1,5
	mehr als 6 Kinder	2,0
Kindergartengruppe und alterserweiterte Gruppe, wenn die durchschnittliche Anzahl der Kinder unter 3 Jahren pro Gruppe bis zu 1 beträgt	bis einschließlich 10 Kinder	1,0
	mehr als 10 Kinder bis einschließlich 16 Kinder	1,5
	mehr als 16 Kinder	2,0
Alterserweiterte Gruppe, wenn die durchschnittliche Anzahl der Kinder unter 3 Jahren pro Gruppe mehr als 1 beträgt	bis einschließlich 10 Kinder	1,5
	mehr als 10 Kinder	2,0
Schulkindgruppe		1,0

Geltende Fassung

können auf Grund von Vereinbarungen mit dem Rechtsträger über die vorstehenden Subventionsregelungen hinausgehende Leistungen erbracht werden. Dadurch sollen mit der Durchführung von Pilotprojekten oder mit der Gewährung solcher Sonderurlaube verbundene finanzielle Nachteile für den Rechtsträger vermieden werden.

Förderungen der Gemeinden

§ 54

(1) Die Gemeinden haben einem privaten Rechtsträger gemäß § 52 Abs 1 Z 2, dem gemäß § 53 Fördermittel des Landes gebühren, für die in einem Bescheid gemäß § 5 Abs 10 ausgewiesenen Gruppen Förderungen in folgender Höhe zu leisten:

1. Förderungen in der Höhe der gemäß § 53 Abs 2 und 3 ermittelten Höhe der Förderung des Landes an den jeweiligen Rechtsträger und
2. pro Jahr und je Kindergarten- oder Hortgruppe 2/3 des Betrags gemäß § 53 Abs 4.

(2) Über die Gewährung der Förderung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde durch Bescheid. Für die Auszahlung der Förderungsbeträge gilt § 53 Abs 8.

(3) Im Fall einer Bildung und Betreuung von Kindern durch einen privaten Rechtsträger in heilpädagogischen Kindergartengruppen, deren Bedarf gemäß § 43 Abs 3 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 festgestellt worden ist, gilt abweichend von Abs 1 und 2, dass die Förderung der Gemeinde nach dem Verhältnis der Kinderzahl von jenen Gemeinden gemeinsam zu leisten ist, aus denen Kinder die Einrichtung besuchen. Der für diese Feststellung maßgebliche Stichtag richtet sich nach § 53 Abs 5. Über solche Förderungsansprüche entscheidet im Streitfall die Landesregierung durch Bescheid.

Vorgeschlagene Fassung

	bis einschließlich 10 Kinder	
	mehr als 10 Kinder	1,5
Hortgruppe	unabhängig von der Kinderzahl	1,0

(3) Die wöchentlichen Leitungsstunden werden abhängig von der Anzahl der Gruppen je Einrichtung in folgendem Ausmaß berücksichtigt:

Anzahl der Gruppen je Einrichtung	Ausmaß der berücksichtigbaren Leitungsstunden
1 bis 3	2 Stunden je Gruppe
4	2,5 Stunden je Gruppe
5	20 Stunden
6 und mehr	40 Stunden

Die Leitungsstunden sind vom Rechtsträger bei der Antragstellung den einzelnen Organisationsformen nach Anzahl der Gruppen aliquot zuzuordnen.

(4) Wöchentliche Betreuungszeiten von sonderpädagogischen Fachkräften zur Betreuung von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung gemäß § 21 Abs 2 Z 2 werden gefördert, sofern der Rechtsträger zusätzlich sonderpädagogische Fachkräfte und Assistenzen der Integration einsetzt. Die Förderung einer Vollzeitkraft erfolgt bei Betreuung von mindestens drei Kindern, andernfalls anteilig.

Berechnung der Förderbemessungsgrundlage

§ 53c

(1) Die Summe der gemäß § 53b ermittelten Betreuungs- und Leitungszeiten wird zur Berechnung in dem Ausmaß herangezogen, in dem der Rechtsträger für diese Zeiten pädagogisches Personal angestellt hat.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Zur Berechnung der Förderbemessungsgrundlage werden die Zeiten gemäß Abs 1 mit einem Grundbetrag in der Höhe von 110 Euro je Stunde („Stundengrundbetrag“) multipliziert. Dieser Betrag ist jährlich von der Landesregierung entsprechend der Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, gegenüber dem vorangegangenen Jahr durch Verordnung anzupassen. Als Basis der Anpassung gelten die kundgemachten Beträge für das vorangegangene Jahr; das Ergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

(3) Betriebsfreie Zeiten (§ 8 Abs 3 Z 6) werden wie Betriebszeiten gefördert. Unterbricht der Rechtsträger die Anstellung des pädagogischen Personals in betriebsfreien Zeiten, hat der Rechtsträger dies der Landesregierung mitzuteilen. Die Landesregierung kann diesfalls die Förderung entsprechend mindern.

Berechnung und Auszahlung der Förderung**§ 53d**

(1) Die Berechnung erfolgt auf Basis der Daten, die vom Rechtsträger mit Stichtag 15. Oktober des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres der Landesregierung innerhalb der von ihr gesetzten Frist gemeldet werden. Wird nach dem Stichtag, spätestens aber bis 31. März, zusätzliches pädagogischen Personal angestellt oder das Ausmaß der Anstellung von bestehendem pädagogischen Personal ausgeweitet, und dadurch der Personalstand einer Organisationsform einer Einrichtung um ein halbes Vollzeitäquivalent oder mehr erhöht, kann dies der Rechtsträger bis Ende März melden, damit dies bei der Förderberechnung berücksichtigt wird. In den Meldungen müssen sowohl der Abgang von pädagogischem Personal als auch die Verringerung des Ausmaßes von Anstellungen in dieser Organisationsform ausgewiesen und gegengerechnet sein. In den Meldungen dürfen nicht Erhöhungen des Personalstands in einer Organisationsform angeführt werden, die mit einer Minderung des Personalstands in anderen Organisationsformen einhergehen. Ist eine Meldung gemacht, kann die Meldung einer weiteren Erhöhung des Personalstandes nur dann erfolgen, wenn diese im Vergleich zur ersten Meldung mindestens ein weiteres halbes Vollzeitäquivalent beträgt.

(2) Für Gruppen, die während des Kinderbetreuungsjahres, für das die Förderung gewährt wird, in Betrieb genommen bzw eingerichtet werden, ist die

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

durchschnittliche Zahl der Kinder zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in den Gruppen maßgebend. Diesfalls gebührt die Förderung, gleich wie im Falle der Einstellung oder Auflassung von Gruppen, nur im Verhältnis zu den Betriebsmonaten, in denen zumindest zwei Wochen lang Kinderbetreuung stattgefunden hat. Zuviel geleistete Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen.

(3) Das Land gewährt für Kleinkindgruppen, alterserweiterte Gruppen und Schulkindgruppen 60% der Förderbemessungsgrundlage, für eingruppige Kindergärten und Horte 50% der Förderbemessungsgrundlage, und für mehrgruppige Kindergarten und Horte 40 % der Förderbemessungsgrundlage.

(4) Die Standortgemeinde gewährt, wenn es sich nicht um Gemeindeeinrichtungen handelt, für Kleinkindgruppen, alterserweiterte Gruppen und Schulkindgruppen 40% der Förderbemessungsgrundlage, für eingruppige Kindergarten und Horte 50% der Förderbemessungsgrundlage, und für mehrgruppige Kindergarten und Horte 40 % der Förderbemessungsgrundlage. Hat ausnahmsweise eine andere Gemeinde als die Standortgemeinde den Bedarfsbescheid für eine Gruppe erlassen (§ 5 Abs 10), so hat diese die Förderung zu gewähren.

(5) Über die Gewährung einer Förderung ist mit Bescheid zu entscheiden. Die Landesregierung hat den Bescheid der Standortgemeinde und im Bedarfsfall denjenigen anderen Gemeinden, deren Kinder betreut werden, zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Auszahlung der Förderung für ein Kinderbetreuungsjahr erfolgt in drei Teilbeträgen. Bis Ende Oktober wird ein Teilbetrag in der Höhe von einem Drittel des Förderbetrages des Vorjahres erstattet. Ein zweiter Teilbetrag in gleicher Höhe wird bis Ende Februar ausbezahlt. Bei Gruppenänderungen im Vergleich zum Vorjahr können die Teilbeträge entsprechend angepasst werden. Danach wird auf Basis der vom Rechtsträger gemeldeten Daten zum Stichtag 15. Oktober des Vorjahres der Förderbetrag für das laufende Kinderbetreuungsjahr berechnet und das Ergebnis mit der Auszahlung des dritten Teilbetrages, der bis Ende Juli zur Auszahlung gelangt, gegenverrechnet.

(7) Bei Pilotprojekten oder bei der Gewährung von Sonderurlauben zur Ausbildung als Sonderkindergartenpädagogin oder als Sonderkindergartenpädagoge können auf Grund von Vereinbarungen mit dem Rechtsträger über die vorstehenden Förderbestimmungen hinausgehende Leistungen erbracht werden. Dadurch sollen mit der Durchführung von Pilotprojekten oder mit der Gewährung solcher

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Sonderurlaube verbundene finanzielle Nachteile für den Rechtsträger vermieden werden.

Förderung privater Rechtsträger durch das Land und durch die Stadt Salzburg

§ 54

(1) Das Land gewährt privaten Rechtsträgern eine Förderung in der Höhe von 6% der gemäß § 53d Abs 3 gewährten Förderung. Die Auszahlung erfolgt mit der dritten Teilzahlung gemäß § 53d Abs 6.

(2) Die Stadtgemeinde Salzburg gewährt privaten Rechtsträgern mit Standort in der Stadt Salzburg eine Sonderförderung in der Höhe von 4% der gemäß § 53d Abs 4 gewährten Förderung. Die Auszahlung erfolgt mit der dritten Teilzahlung gemäß § 53d Abs 6.

Gastkinderbeiträge

§ 54a

(1) Bei der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde der Einrichtung hat die Wohnsitzgemeinde der Standortgemeinde einen Pauschalsatz pro geleisteter Wochenbetreuungsstunde des Kindes zu leisten, wenn sie der Aufnahme des Kindes zustimmt (Abs 5) oder bei Verweigerung dieser Zustimmung die Landesregierung die Zustimmung erteilt. Die Landesregierung hat innerhalb von 4 Monaten ab der Antragstellung durch den Rechtsträger nach Anhörung der Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes die Zustimmung zu erteilen, wenn für das Kind kein geeigneter, gleichwertiger Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

(2) Der monatliche Pauschalsatz beträgt bei Kindern, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres unter 3 Jahren sind, 9%, bei Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung 10%, und bei anderen Kindern 4 % des Stundengrundbetrags gemäß § 53c Abs 2 multipliziert mit den vereinbarten Betreuungsstunden pro Woche. Die Gemeinden können davon abweichende Vereinbarungen treffen oder auf eine Verrechnung ganz verzichten.

(3) Nehmen private Rechtsträger Kinder aus einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde auf, ohne dass eine Zustimmung gemäß Abs 1 vorliegt, so kann die Standortgemeinde den Pauschalsatz gemäß Abs 2 bei der Auszahlung des 3. Teilbetrages gemäß § 53d Abs 6 dem privaten Rechtsträger in Abzug bringen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Gemeinden, die einem privaten Rechtsträger den Bedarfsbescheid für eine Gruppe ausstellen, die ihren Standort in einer anderen Gemeinde hat (§ 5 Abs 10 letzter Satz).

(5) Die Zustimmung der Wohnsitzgemeinde gemäß Abs 1 ist zu erteilen

1. für einzelne Kinder durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, oder
2. für eine bestimmte Anzahl von Kindern durch die Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg durch den Gemeinderat.

(6) Das Land ist berechtigt, die Daten der Kinder, die für die Berechnung der Förderung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung herangezogen werden, an die Standortgemeinden der Einrichtung sowie an die Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder weiterzugeben.

Ausschluss und Minderung der Förderung

Ausschluss und Minderung der Förderung

§ 56

§ 56

(1) und (2)

(1) und (2)

(2a) Werden die zur Berechnung der Förderung erforderlichen Daten trotz schriftlicher Aufforderung nicht zu der von der Landesregierung festgesetzten Frist vollständig und korrekt übermittelt, kann die Landesregierung die Förderung um 5 % mindern.

(3)

(3)

(4) Die Landesregierung kann von Rechtsträgern, die Förderungen in Anspruch nehmen wollen oder genommen haben, die Vorlage aller relevanten Dokumente sowie alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Die Landesregierung kann auch vor Ort stichprobenartige Kontrollen durchführen. § 59 Abs 3 ist anwendbar.

Inhalt und Ausübung der Aufsicht

Inhalt und Ausübung der Aufsicht

§ 59

§ 59

(1) und (2)

(1) und (2)

Geltende Fassung

(3) bis (5)

Vorgeschlagene Fassung

(2a) Die Landesregierung ist ermächtigt, Abfragen im Zentralen Melderegister durchzuführen. Diese Abfragen können betreffen:

1. die zur Vertretung nach außen befugten Personen von Rechtsträgern, und
2. Tageseltern und deren Haushaltsangehörige.

(3) bis (5)

§ 77

(1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2023: Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 4, 5 Abs 10, 9 Abs 8, 16 Abs 2 und 8, 19 Abs 10 und 11, 28 Abs 2, 4 und 8, (§) 32, 42 Abs 1a und 3a, 45 Abs 1, (§) 46a, 47 Abs 1 und 2, (§) 48, 49, 50 Abs 3, (§§) 51 bis 54a, 56 Abs 2a und 4 sowie § 59 Abs 2a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022;
2. mit 1. Jänner 2024:
 - a) § 26 Abs 10 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022;
 - b) § 32 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022 für gruppenführende pädagogische Fachkräfte mit einem Beschäftigungsmaß von 80% bis 100%;
3. rückwirkend mit 1. September 2022:
 - a) § 46 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022; abweichend von § 46 Abs 4 hat die Auszahlung des Differenzbetrages für das Kinderbetreuungsjahr 2022/2023 bis zum Ablauf des 31. März 2023 zu erfolgen; sowie
 - b) § 53c Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022.

(2) Auf bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gewährte Förderungen sind weiterhin die Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBI Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 51/2022, anzuwenden.

(3) Bestehende Bedarfsbescheide für Kleinkindgruppen, alterserweiterte Gruppen und Schulkind-gruppen einer Standortgemeinde für eine Anzahl von Plätzen einer Einrichtung gelten als Bedarfsbescheide für die Gruppen dieser Ein-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

richtung im Sinn des § 5 Abs 10. Bestehende Bedarfsbescheide und Kostenübernahmeerklärungen von anderen Gemeinden für eine Anzahl von Plätzen dieser Gruppen gelten als Zustimmung zur Betreuung einer entsprechenden Anzahl von Kindern gemäß § 54a. Verfügt ein privater Rechtsträger über keinen Bedarfsbescheid seiner Standortgemeinde, sondern nur über Bedarfsbescheide anderer Gemeinden, so gilt der Bedarfsbescheid mit der höchsten Anzahl der Plätze als Bedarfsbescheid für die Gruppe gemäß § 5 Abs 10 und bestehende Bedarfsbescheide und Kostenübernahmeerklärungen von anderen Gemeinde für eine Anzahl von Plätzen dieser Gruppen als Zustimmung zur Betreuung einer entsprechenden Anzahl von Kindern gemäß § 54a. Bedarfsbescheide, die für Plätze in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen ausgestellt sind und am 31. August 2026 noch in Geltung sind, enden mit Ablauf des 31. August 2026.

(4) Öffentliche Rechtsträger und private Rechtsträger können bis spätestens 30. September 2023 bei der Landesregierung Ausgleichszahlung beantragen. Einem solchen Antrag ist eine Berechnung der Förderungen nach den Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2022, sowie nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr/2022 für den Zeitraum vom Jänner 2023 bis einschließlich August 2023 („Vergleichsrechnung“) anzuschließen. Der Vergleichsrechnung sind alle betriebenen Organisationsformen des Rechtsträgers zu Grunde zu legen. Der Rechtsträger hat diejenigen Daten, die der Vergleichsrechnung zu Grunde liegen und die nicht bereits zu statistischen Zwecken erhoben und abrufbar sind, der Landesregierung in digitaler Form zu übermitteln.

(5) Das Land hat dem privaten Rechtsträger eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn

1. die Vergleichsrechnung ergibt, dass der Gesamtbetrag der Förderung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr/2022 mindestens 5% unter der Gesamtsumme der Förderungen liegt, die dem Rechtsträger auf Grund der Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2022, gebührt hätten,
2. der Differenzbetrag nach Maßgabe des gemäß Z 1 errechneten und kaufmännisch auf 2 Dezimalstellen gerundeten Prozentsatzes 3.000 Euro übersteigt und

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

3. der Rechtsträger den gesetzlichen Vorgaben betreffend Personaleinsatz sowie § 57 entsprochen hat.

(6) Das Land hat dem privaten Rechtsträger mit Bescheid mitzuteilen:

1. die Höhe der Ausgleichszahlung und

2. den Prozentsatz, den diese Ausgleichszahlung vom Gesamtbetrag der Förderung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes LGBI Nr/2022 ausmacht.

(7) Die Gemeinden haben einem privaten Rechtsträger, dem eine Ausgleichszahlung gemäß Abs 4 und 5 gebührt, eine Ausgleichszahlung in der Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs 6 von dem Betrag zu leisten, der dem Rechtsträger von den Gemeinden für den Zeitraum vom Jänner 2023 bis einschließlich August 2023 auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes LGBI Nr/2022 gebührt.